



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

Auszug
Nr. 9.3 - Kindertagesstätten

Az.: 6-P-7056-22-1/2014
Speyer, 1. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

9 Fachbereich 3 – Bürgerdienste

9.3	Kindertagesstätten	44
9.3.1	Allgemeines	44
9.3.2	Umfang des Betreuungsangebots	46
9.3.3	Vorzeitige Einrichtung weiterer Gruppen	60
9.3.4	Schwacher Nachmittagsbesuch	62
9.3.5	Arbeitszeit	63
9.3.6	Reinigung	68
9.3.7	Hauswirtschaftskräfte	70
9.3.8	Abrechnungen mit Landkreis und Land	73
9.3.9	Elternbeiträge für Mittagessen	75
9.3.10	Kassensicherheit	77
9.3.11	Stellenausweisung	78

9.3 Kindertagesstätten

9.3.1 Allgemeines

Im Gebiet der Verbandsgemeinde waren für die Kindertagesbetreuung insgesamt elf Kindertagesstätten eingerichtet⁷⁰. Sieben Kindertagesstätten führten die Ortsgemeinden in eigener Trägerschaft, drei Einrichtungen waren in kirchlicher Trägerschaft (zwei katholisch und eine protestantisch) und eine betrieb ein kommunaler Zweckverband (Laumersheim). In diesen standen ab 1. September 2014 für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren in 33 Gruppen insgesamt 723 Plätze zur Verfügung, davon 195 Plätze für Kinder unter drei Jahren:

Einrichtung Name (Träger)	Gruppen	Gesamt Plätze	davon Plätze für			
			Dreijährige bis Schuleintritt ⁷¹	Zweijährige ⁷²	Kleinkinder (0-2 Jahre) ⁷³	Hort- kinder ⁷⁴
Dirmstein	2	50	38	12		
Ebertsheim	3	52	38		14	
Gerolsheim	3	62	43	12	7	
Kindenheim	2	47	35	12		
Kirchheim	4	100	76	24		
Laumersheim	4	85	57	28		
Obrigheim	4	90	65	18	7	
Quirnheim	2	40	29	4	7	
Zwischensumme kommunale Träger	24	526	381	110	35	0
Bockenheim (Prot.)	4	85	46	12	7	20
Dirmstein (Kath.)	2	50	38	12		
Neuleiningen (Kath.)	3	62	43	12	7	
Zwischensumme freie Träger	9	197	127	36	14	20
Insgesamt	33	723	508	146	49	20

Zum 1. August 2015⁷⁵ erhöhte sich die Gesamtplatzzahl auf 740 in 34 Gruppen. Eine kleine Altersmischung in Gerolsheim war in eine geöffnete Gruppe (für drei bis vier Zweijährige) umgewandelt worden. In Dirmstein wurde eine provisorische Gruppe mit zehn Plätzen neu geschaffen. In Quirnheim wurde die Platzzahl um drei vermindert, wegen einer höheren Anzahl an Ganztagsplätzen.

Die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung ist Aufgabe des Landkreises. Die Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII erteilt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV, § 22a AGKJHG). In diesen sind die Platzzahl sowie die Anzahl der Gruppen

⁷⁰ Die Kinder aus Obersülzen besuchten Kindertagesstätten in der Stadt Grünstadt.

⁷¹ Gesamtplatzzahl abzüglich der Plätze für Zweijährige, für Kleinkinder und für Hortkinder.

⁷² 22 für bis zu sechs Zweijährige geöffnete Gruppen, eine für bis zu vier Zweijährige geöffnete Gruppe und zwei provisorische Gruppen mit jeweils zehn Plätzen für Zweijährige.

⁷³ In kleinen Altersmischungen dürfen bis zu sieben Kinder unter drei Jahren betreut werden. Reine Krippengruppen waren nicht vorhanden.

⁷⁴ Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder.

⁷⁵ Quelle: Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

einschließlich Gruppentyp und Altersstruktur festgelegt. Auch die Anzahl der zulässigen Ganztagsplätze ist in der Betriebserlaubnis des LSJV geregelt. Die Gruppenstruktur wirkt sich auf die Regelpersonalstärke und damit auf die Höhe der Personalkosten aus⁷⁶.

Die Gesamtpersonalkosten⁷⁷ für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde sind von 2012 bis 2014 um 9,0 % gestiegen. Die Ortsgemeinden selbst wandten für das Jahr 2014 für Personalkosten der kommunalen⁷⁸ und der Kindertagesstätten freier Träger⁷⁹ 512.000 € auf⁸⁰:

Jahr		Kommunale Kindertagesstätten	Kindertagesstätten freier Träger	Insgesamt
		- in € -		
2012	Gesamtpersonalkosten	3.044.541	1.259.480	4.304.021
	Anteil der Ortsgemeinden	324.153	155.674	479.827
2013	Gesamtpersonalkosten	3.121.937	1.336.037	4.457.974
	Anteil der Ortsgemeinden	330.084	165.181	495.265
2014	Gesamtpersonalkosten	3.384.082	1.347.908	4.731.990
	Anteil der Ortsgemeinden	346.978	164.866	511.844

Die Unterschiede in der Höhe der Personalkosten je Gruppe beliefen sich 2014 auf bis zu 34,7 %. Je angemeldetem Kind betrug der Unterschied bis zu 32,6 %:

Einrichtung Name (Träger)	Personalkosten je Gruppe in €		Genehmigtes Erziehungspersonal in Stellen je Gruppe am 1. August 2014	Personalkosten je angemeldetem Kind in €	
	2013	2014		2013	2014
Dirmstein	150.077	156.146	2,62	6.913	6.979
Ebertsheim	122.108	125.081	2,00	8.619	8.354
Gerolsheim	136.348	131.291	2,41	6.205	6.457
Kindenheim	141.720	149.654	2,62	6.857	7.079
Kirchheim	142.174	153.697	2,81	6.420	6.947
Laumersheim	141.105	134.959	2,56 ⁸¹	6.563	6.943
Obrigheim	124.960	153.231	2,50	6.824	7.995
Quirnheim	110.951	118.907	2,12	7.026	7.570
Bockenheim (Prot.)	155.309	144.859	2,43	8.007	7.480
Dirmstein (Kath.)	136.711	144.718	2,62	6.156	6.304
Neuleiningen (Kath.)	147.126	160.212	2,50	7.676	8.359

⁷⁶ Zu möglichen Gruppentypen und der Regelpersonalstärke vgl. <https://kita.rlp.de/Keyfacts-Kindertages.540.0.html>.

⁷⁷ Personalkosten und Stellen jeweils ohne Sprachförderung.

⁷⁸ Ohne Berücksichtigung der erhaltenen Betreuungsboni nach § 12a Kindertagesstättengesetz.

⁷⁹ Bei freien Trägern Zahlungen nach § 12 Abs. 6 Satz 2 Kindertagesstättengesetz.

⁸⁰ Ohne Erstattungen auf Basis einer Zweckvereinbarung für Kinder aus Obersülzen, die eine Kindertagesstätte in Grünstadt besuchten.

⁸¹ Ohne zeitlich befristetes Mehrpersonal (0,5 Stellen) zur Integration behinderter Kinder.

Die Unterschiede waren insbesondere durch die Angebotsstrukturen und teilweise zu großzügige Personalbemessungen bedingt. Alleine bei sachgerechter Ausstattung mit U3- und Ganztagsplätzen wären 5,5 Stellen für Erziehungskräfte (Personalkosten 230.000 €) entbehrlich. Zudem zeigen die folgenden Ausführungen weiteres erhebliches Einsparpotenzial.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Darstellung sei theoretisch. Zum Zeitpunkt der Planung und Entscheidung sei die tatsächliche Belegung nicht absehbar gewesen. Im Rahmen der Bedarfsplanung würden Informationen zu nach Alter differenzierten Einwohnerzahlen, Belegung der Kindertagesstätten, Neubaugebieten, weiteren Betreuungsangeboten etc. vom Kreisjugendamt zusammengestellt und mit den Verbandsgemeinden sowie bei Änderungsbedarfen dem Träger, der Leitung der Kindertagesstätte und dem Landesjugendamt abgestimmt. Die Abstimmung erfolge auch anhand der Wartelisten. Teilweise würden sich Eltern trotz Anmeldung kurzfristig anders entscheiden und den Aufnahmetermin nach hinten verschieben. Anfänglich nur spärlich genutzte Plätze für Einjährige würden inzwischen stärker genutzt. Es bestünden in vielen Einrichtungen Wartelisten. Die Personalausstattung sei notwendig gewesen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Der Einfluss der Träger und der Verbandsgemeinde auf die Gruppenstruktur und die Personalbemessung sei begrenzt.

Die Ausführungen des Jugendamts zur Informationsbeschaffung im Planungsverfahren ändern nichts daran, dass das so erzielte Planungsergebnis im Prüfungszeitraum tatsächlich nicht genutzte Platzkapazitäten erheblichen Umfangs in den Kindertagesstätten zur Folge hatte. Selbst wenn sich diese in jüngster Zeit verringert haben sollten, ist über längere Zeit Personal „auf Vorrat“ beschäftigt worden. Dies ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Erwartete Aufgabenmehrungen rechtfertigen eine Personalmehrung nur dann, wenn der Zeitpunkt ihres Eintretens hinreichend sicher bestimmbar ist und die Personalmehrung eine ausreichende Nähe zu diesem Zeitpunkt aufweist. Dies war nicht der Fall. So wurden etwa Personalkapazitäten zum Beginn eines Kindergartenjahres, an dem die Einrichtungen typischerweise ohnehin nicht voll ausgelastet sind, erweitert, obwohl ein möglicher Zusatzbedarf erst bis zum Ende des Kindergartenjahres erwartet wurde.

9.3.2 Umfang des Betreuungsangebots

9.3.2.1 Plätze für Kinder unter drei Jahren

Seit 1. August 2010 gibt es in Rheinland-Pfalz für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Erziehung im Kindergarten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz). Ab dem 1. August 2013 gilt der bundesweite Rechtsanspruch von einjährigen Kindern auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). In allen Kindertagesstätten standen Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung, insgesamt 146 Plätze für Zweijährige in geöffneten Gruppen und zwei provisorischen Gruppen sowie 49 Plätze, auf denen auch Kleinkinder betreut werden konnten.

Die genehmigten Plätze für Zweijährige und noch jüngere Kinder wurden nicht im vorgehaltenen Umfang in Anspruch genommen. Im Dezember 2014 waren nur 60,5 % dieser Plätze mit Kindern unter drei Jahren belegt.

Einrichtung Name (Träger)	Plätze für			Belegt mit					
	Zwei- jährige	Klein- kinder	Unter Drei- jährige gesamt	Zweijährigen		Kleinkindern		Unter Dreijährigen gesamt	
				Durch- schnitt 2014	Dezem- ber 2014	Durch- schnitt 2014	Dezem- ber 2014	Durch- schnitt 2014	Dezem- ber 2014
Dirmstein	12		12	12,33	13			12,33	13
Ebertsheim		14	14	7,75	9	1,41	0	9,16	9
Gerolsheim	12	7	19	5,66	9	0	0	5,66	9
Kindenheim	12		12	8,83	10			8,83	10
Kirchheim	24		24	13,25	15			13,25	15
Laumersheim	28		28	14,83	12			14,83	12
Obrigheim	18	7	25	14,75	12	1,41	0	16,16	12
Quirnheim	4	7	11	5	7	0,66	2	5,66	9
Bockenheim (Prot.)	12	7	19	8,66	11	0	0	8,66	11
Dirmstein (Kath.)	12		12	5,16	7			5,16	7
Neuleiningen (Kath.)	12	7	19	7,41	9	1,58	2	8,99	11
Insgesamt	146	49	195	103,63	114	5,06	4	108,69	118

Der höhere Betreuungsbedarf für Kinder unter drei Jahren wird durch eine erhöhte Regelpersonalstärke abgedeckt:

- Geöffnete Gruppen sind Regelgruppen vergleichbar (1,75 Fachkräfte für 15 bis 25 Plätze). Bei drei und vier Plätzen für Zweijährige sind 0,25 Fachkräfte zusätzlich und bei fünf und sechs Plätzen für Zweijährige 0,5 Fachkräfte⁸² zusätzlich einzusetzen⁸³.
- In kleinen Altersmischungen sind 1,75 Fachkräfte für 15 Plätze einzusetzen; maximal sieben Kinder dürfen unter drei Jahre alt sein.

Die Personalausstattung richtet sich, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, nach den genehmigten Gruppenstrukturen und Plätzen. Werden mehr Plätze für Kinder unter drei Jahren angeboten als tatsächlich belegt werden, wird im Ergebnis nicht notwendiges Personal vorgehalten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen Kindertagesstätten und Plätze zur Verfügung stehen (§ 9 Kindertagesstättengesetz). Der Bedarfsplan ist nach dem tatsächlichen Bedarf zu erstellen⁸⁴. In der Folge werden Beispiele für überhöhte Personalaufwendungen aufgrund zu vieler vorgehaltener Plätze für Kinder unter drei Jahren aufgeführt.

⁸² § 2 Abs. 3 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.

⁸³ Das Land erstattet den Trägeranteil für das dafür zusätzlich erforderliche Personal.

⁸⁴ Vgl. auch Prüfung der Kreisrechnung 2013, Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 29. Oktober 2014.

9.3.2.1.1 Bockenheim (protestantisch)

Ab August 2011 bestand eine Betriebserlaubnis für drei geöffnete Gruppen mit 75 Plätzen, davon 18 Plätze für Zweijährige, und eine Hortgruppe mit 20 Plätzen. Ab 1. September 2014 wurde eine geöffnete Gruppe in eine kleine Altersmischung umgewandelt. Damit standen insgesamt 19 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung, davon sieben Plätze für Kleinkinder.

Kinder unter zwei Jahren waren in 2014 nicht angemeldet. Die Vorhaltung einer kleinen Altersmischung ohne die Aufnahme von Kindern unter zwei Jahren ist grundsätzlich unwirtschaftlich. Zweijährige waren maximal 13 angemeldet. Diesen Höchststand hatte die Einrichtung im September 2013 erreicht. Auch die Zahl der Plätze für Zweijährige war überhöht. Mit einer kleinen Altersmischung, wenn Kinder unter zwei Jahren aufgenommen werden, und einer geöffneten Gruppe für bis zu sechs Zweijährige⁸⁵ oder zwei geöffneten Gruppen für jeweils bis zu vier Zweijährige wäre der Bedarf gedeckt. Insgesamt könnten dann 15 Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden. Damit verbliebe gegenüber dem bisherigen Höchststand immer noch eine Reserve. Es ergibt sich eine um 0,5 Stellen geringere Personalausstattung.

Das Jugendamt sollte auf eine Anpassung der Betriebserlaubnis an den tatsächlichen Bedarf und eine Reduzierung der Personalausstattung hinwirken.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Mit der kleinen Altersmischung sei die Möglichkeit geschaffen worden, den Rechtsanspruch für Einjährige in dieser Region zu erfüllen. Inzwischen würden drei U2-Kinder in der Kindertagesstätte betreut und es gebe eine Warteliste für Einjährige. Nach dem aktuellen Bedarfsplan stünden 16 Kinder ab zwei Jahren zur Aufnahme an, so dass keine Änderung der Betriebserlaubnis vorgenommen werden könne. Es könne sogar passieren, dass die U3-Plätze nicht ausreichen.

Selbst wenn inzwischen die U3-Plätze belegt sein sollten, wurden diese, einschließlich des dafür notwendigen Personals, über längere Zeiträume ohne entsprechende Belegung vorgehalten. Das war unwirtschaftlich. Die Antwort lässt im Übrigen offen, wie sich die Belegung mit Zweijährigen tatsächlich entwickelt hat. Dass nach dem Bedarfsplan die entsprechende Zahl von Kindern die Einrichtung besuchen könnte, bedeutet nicht – wie die Verwaltung selbst einräumt –, dass diese Kinder die Einrichtung auch tatsächlich alle im entsprechenden Alter bereits besuchen werden. Ohne Vorlage aktueller Unterlagen können eventuell derzeit noch bestehende Einsparpotenziale nicht beurteilt werden.

- 18** Wir bitten um Vorlage der Dateien KITA-Kinder.xls für 2016 und bis heute sowie – falls es seit den örtlichen Erhebungen Änderungen gab – der aktuellen Betriebserlaubnis und der Personalausstattung.

⁸⁵ In der dann verbleibenden Regelgruppe können bis zu zwei Zweijährige ohne zusätzliches Personal aufgenommen werden.

9.3.2.1.2 Dirmstein (katholisch)

Ab dem 1. September 2012 wurden zwei geöffnete Gruppen mit Plätzen für jeweils bis zu vier Zweijährige in zwei geöffnete Gruppen mit Plätzen für jeweils bis zu sechs Zweijährige umgewandelt. Der Personalschlüssel erhöhte sich hierfür um eine halbe Stelle. Nach der Belegungsliste besuchten bis 2014 nie mehr als acht Zweijährige (Höchststand im April 2013) die Einrichtung.

Die Ausweitung der Platzzahl für Zweijährige und damit die zusätzliche halbe Stelle waren nicht erforderlich.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Nach den Kinderzahlen in Dirmstein sei davon auszugehen, dass die Plätze auch in Anspruch genommen würden. Bei Änderung der Betriebserlaubnis würden die Plätze nicht ausreichen.

Die Antwort lässt offen, wie sich die Belegung mit Zweijährigen tatsächlich entwickelt hat. Es wird seit Jahren mehr Personal vorgehalten als erforderlich.

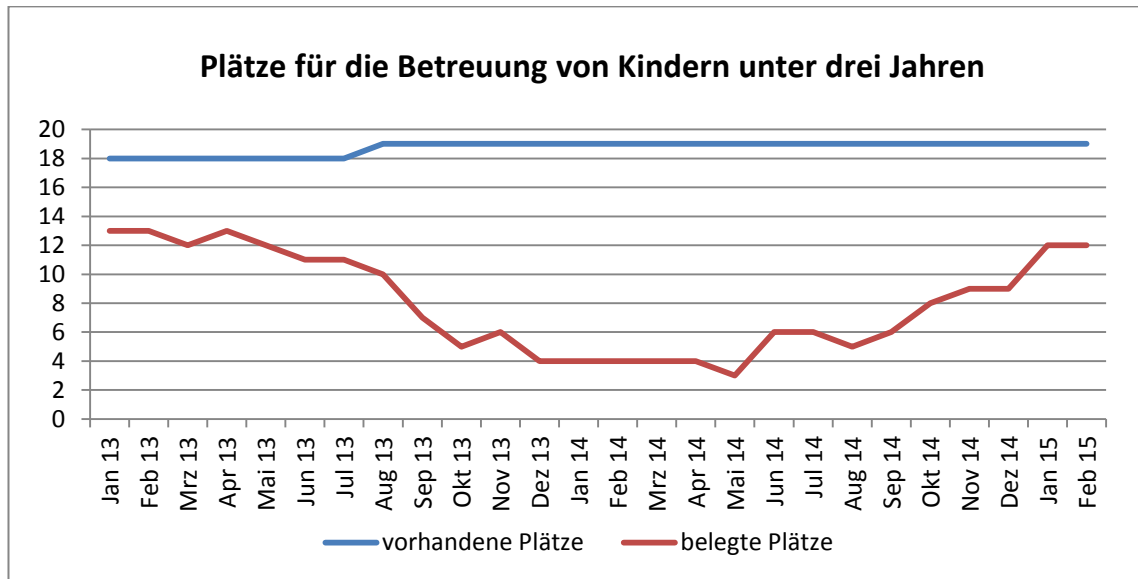
- 19** Die Betriebserlaubnis sollte an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

9.3.2.1.3 Gerolsheim

Ab August 2013 standen in zwei geöffneten Gruppen (mit 25 und 22 Plätzen) 12 Plätze für Zweijährige und in einer kleinen Altersmischung sieben Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung (insgesamt 62 Plätze). Eine geöffnete Gruppe war in eine kleine Altersmischung umgewandelt worden⁸⁶. Nach den Belegungslisten 2013 und 2014 besuchten keine Kinder unter zwei Jahren den Kindergarten. Deren Aufnahme war, nach Angaben der Kindergartenleitung, wegen fehlender Gesamtkapazitäten nicht möglich. Daher wurde auch für Januar bis Juli 2014 in der platzreduzierten⁸⁷ geöffneten Gruppe die Anzahl der Plätze um drei auf 25 erhöht, ohne Zusatzpersonal.

⁸⁶ Die Umwandlung entsprach einer - nicht nachvollziehbaren - Forderung des Landes und des Landkreises.

⁸⁷ Wegen Genehmigung von 44 Ganztagsplätzen.



Die Umwandlung einer geöffneten Gruppe in eine kleine Altersmischung ohne die Aufnahme von Kindern unter zwei Jahren, bei gleichzeitig insgesamt ausgelasteten Platzkapazitäten, war nicht sachgerecht. Mit der kleinen Altersmischung hätte es 2013 und 2014 keiner geöffneten Gruppe bedurft. Die sieben Plätze in der kleinen Altersmischung sowie je zwei Plätze für Zweijährige (ohne Mehrpersonal) deckten den Bedarf für Zweijährige. In dieser Zeit wurden 1,0 bzw. 0,75 Stellen⁸⁸ vorgehalten, die entbehrlich waren.

Ab April 2015 wurde die kleine Altersmischung in eine geöffnete Gruppe mit vier Plätzen für Zweijährige umgewandelt. Somit standen 16 Plätze für Zweijährige zur Verfügung. Nach den Daten der Verwaltung besuchten im Januar und Februar 2015 zwölf Zweijährige die Kindertagesstätte, nach dem Kindertagesstätten-Bedarfsplan 2015/2016 waren es nur neun.

Soweit nicht mehr als zwölf Zweijährige die Kindertagesstätte besuchen, reichen drei geöffnete Gruppen für jeweils bis zu vier Zweijährige aus. Das ergibt einen um 0,5 Stellen geringeren Personalbedarf.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Umwandlung einer geöffneten Gruppe in eine kleine Altersmischung sei aufgrund zurückgehender Kinderzahlen bedarfsgerecht gewesen. Damit sei auch eine Aufnahme von Einjährigen möglich gewesen. Man sei davon ausgegangen, dass die Plätze auch mit Einjährigen belegt würden. Die geöffneten Gruppen seien zur Abdeckung des Rechtsanspruchs notwendig gewesen. Die Rückumwandlung der altersgemischten Gruppe sei dann wegen steigender Kinderzahlen erfolgt.

Wieso 18 bzw. 19 U3-Plätze notwendig gewesen sein sollen, obwohl maximal zwölf U3-Kinder die Einrichtung besuchten, erschließt sich nicht. Es wird seit Jahren mehr Personal vorgehalten als erforderlich.

⁸⁸ Unter Berücksichtigung von 0,25 Stellen, die von Januar bis Juli 2014 wegen der Aufhebung der Reduzierung der Gruppengröße zu bewilligen gewesen wären.

- 20** Die Betriebserlaubnis sollte an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

9.3.2.1.4 Kirchheim

Ab März 2011 standen dem Kindergarten in vier Gruppen je sechs Plätze (insgesamt 24 Plätze) für Zweijährige zur Verfügung. Daraus ergaben sich zwei zusätzliche Stellen. In 2013 und 2014 waren jeweils höchstens 15 Zweijährige angemeldet; erst im Januar 2015 waren es 18 Kinder unter drei Jahren.

Die Gemeinde hielt seit Jahren mehr Plätze für Zweijährige und das dafür vorgesehene Personal vor, als das nach dem tatsächlichen Bedarf erforderlich war. Ausgehend von zuletzt 18 Zweijährigen wären bei einer sachgerechten Gruppenstruktur 0,75 Stellen entbehrlich⁸⁹.

Die Betriebserlaubnis sollte an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Kinderzahlen seien, u. a. aufgrund eines Neubaugebiets, stark gestiegen. Inzwischen seien 34 Zweijährige angemeldet, die über eine provisorische Gruppe und einen Anbau aufgefangen werden sollen.

Die angeführte aktuelle Belegung rechtfertigte nicht die Beschäftigung von Personal in den zurückliegenden Jahren. Ohne aktuelle Unterlagen kann der derzeitige Bedarf nicht beurteilt werden.

- 21** Wir bitten um Vorlage der Dateien KITA-Kinder.xls für 2016 und bis heute sowie der aktuellen Betriebserlaubnis und der Personalausstattung.

9.3.2.1.5 Neuleiningen (katholisch)

Die Einrichtung verfügte über eine kleine Altersmischung und zwei geöffnete Gruppen für jeweils sechs Zweijährige, also über insgesamt 19 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Maximal waren zwölf Kinder unter drei Jahren angemeldet (August und September 2013 sowie September 2014).

Der Träger hielt seit Jahren mehr Plätze für Zweijährige und das dafür vorgesehene Personal vor, als das nach dem tatsächlichen Bedarf erforderlich war. Neben der kleinen Altersmischung hätte eine geöffnete Gruppe für bis zu vier zweijährige Kinder ausgereicht. In der dann verbleibenden Regelgruppe können bis zu zwei Zweijährige ohne zusätzliches Personal aufgenommen werden, also insgesamt bis zu 13 Kinder

⁸⁹ Möglichkeiten zur Schaffung von 18 Plätzen für Zweijährige in vier Gruppen:
Drei Gruppen für vier und eine Gruppe für sechs Zweijährige, Zusatzpersonal 1,25 Stellen (3 x 0,25 + 1 x 0,5).
Eine Gruppe für zwei, eine Gruppe für vier und zwei Gruppen für sechs Zweijährige, Zusatzpersonal 1,25 Stellen (1 x 0,25 + 2 x 0,5).

unter drei Jahren. Gegenüber den vorhandenen Gruppen ergibt sich ein um 0,75 Stellen geringerer Bedarf⁹⁰.

Das Jugendamt sollte auf eine Anpassung der Betriebserlaubnis an den tatsächlichen Bedarf und eine Reduzierung der Personalausstattung hinwirken.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Nach Einrichtung der kleinen Altersmischung seien die Plätze für Einjährige nicht wie geplant angenommen worden. Inzwischen würden fünf Einjährige betreut und 17 Zweijährige stünden zur Aufnahme an. Eine Änderung der Betriebserlaubnis stehe aufgrund der aktuellen Situation nicht an.

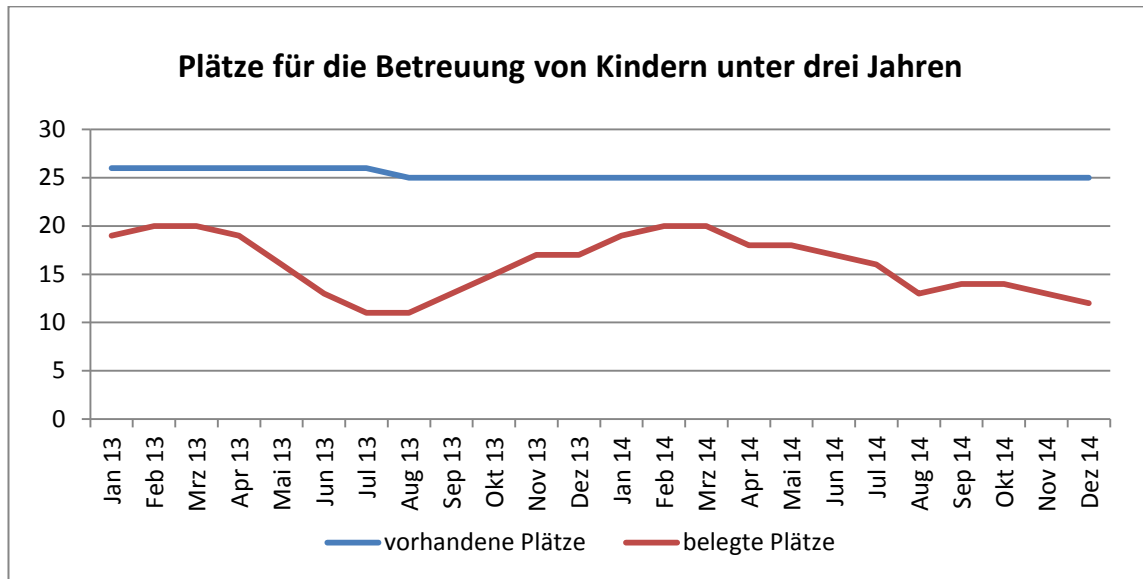
Die Vorhaltung über Jahre nicht belegter U3-Plätze war unwirtschaftlich. Die Antwort lässt im Übrigen offen, wie sich die Belegung mit Zweijährigen tatsächlich entwickelt hat.

- 22** Wir bitten um Vorlage der Dateien KITA-Kinder.xls für 2016 und bis heute sowie – falls es seit den örtlichen Erhebungen Änderungen gab – der aktuellen Betriebserlaubnis und der Personalausstattung.

9.3.2.1.6 Obrigheim

Ab August 2013 wurde eine altersgemischte Gruppe in eine geöffnete Gruppe für sechs Zweijährige umgewandelt. Seither standen in drei geöffneten Gruppen 18 Plätze für Zweijährige und in einer kleinen Altersmischung sieben Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Damit erhöhte sich die Gesamtplatzzahl von 80 auf 90 und die Platzzahl für Kinder unter drei Jahren reduzierte sich von 26 auf 25. Die Gruppenumwandlung war mit einer Personalmehrung im Umfang von 0,5 Stellen verbunden. Maximal waren 20 Kinder unter drei Jahren angemeldet. Seit dem Höchststand im März 2014 ist die Zahl der Kinder unter drei Jahren zurückgegangen:

⁹⁰ 0,25 Stellen zusätzlich für eine geöffnete Gruppe mit vier Plätzen für Zweijährige statt einer Stelle zusätzlich für die beiden geöffneten Gruppen mit sechs Plätzen für Zweijährige.



Die Zahl der vorgehaltenen Plätze, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, lag über dem tatsächlichen Bedarf. Selbst unter Berücksichtigung des Höchststandes von 20 Kindern unter drei Jahren, hätte neben einer kleinen Altersmischung eine geöffnete Gruppe für sechs Zweijährige und zwei geöffnete Gruppen für jeweils vier Zweijährige ausgereicht (insgesamt 21 Plätze für Kinder unter drei Jahren). 0,5 Stellen waren entbehrlich. Aufgrund der sinkenden Belegung mit Kindern unter drei Jahren in 2014 wäre eine weitergehende Angebotsreduzierung zu prüfen gewesen. Bis zu 17 Kinder unter drei Jahren können in einer kleinen Altersmischung, zwei geöffneten Gruppen für jeweils vier Zweijährige und einer weiteren Gruppe – in der bis zu zwei Zweijährige ohne zusätzliches Personal aufgenommen werden können – betreut werden. Dies würde den Personalbedarf um 1,0 Stellen vermindern.

Die Betriebserlaubnis sollte an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Umwandlung einer kleinen Altersmischung in eine geöffnete Gruppe sei erfolgt, weil sonst die Gesamtplatzzahl nicht ausgereicht hätte. Ab Oktober 2016 werde die Betriebserlaubnis wegen gestiegener Kinderzahlen auf fünf Gruppen erweitert. Vorgehalten würden dann vier geöffnete Gruppen, drei mit jeweils vier Plätzen für Zweijährige und eine mit sechs Plätzen für Zweijährige, sowie eine kleine Altersmischung. Es bestehe eine Warteliste für Einjährige.

Die Äußerung der Verwaltung lässt offen, ob die U3-Plätze inzwischen altersentsprechend belegt sind. Sie entkräftet auch nicht die Unwirtschaftlichkeit des Vorhaltens der U3-Plätze in der Vergangenheit.

- 23** Wir bitten um Vorlage der Dateien KITA-Kinder.xls für 2016 und bis heute sowie der aktuellen Betriebserlaubnis und der Personalausstattung.

9.3.2.1.7 Quirnheim

Ab März 2013 standen in einer geöffneten Gruppe vier Plätze für Zweijährige und in einer kleinen Altersmischung sieben Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. In 2014 waren maximal acht Kinder unter drei Jahren (Januar und Februar 2014) angemeldet. Der Kindergarten war auch insgesamt nicht ausgelastet. Von 40 Plätzen waren maximal 34 belegt, im Durchschnitt nur 31,4.

Die Plätze für Zweijährige in der geöffneten Gruppe werden nicht benötigt. Sollten die sieben Plätze für Kinder unter drei Jahren in der kleinen Altersmischung um ein oder zwei angemeldete Zweijährige überschritten werden, können diese ohne zusätzliches Personal in der anderen Gruppe betreut werden. 0,25 Stellen sind entbehrlich.

Die Betriebserlaubnis sollte an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Für das Jahr 2016/2017 bestehe ein Bedarf für acht Zweijährige. Zusätzlich würden Einjährige in der Einrichtung betreut. Für diese bestehe eine Warteliste. Eine Anpassung sei nicht möglich.

Die Antwort lässt offen, wie sich die Belegung tatsächlich entwickelt hat. Es wird seit Jahren mehr Personal vorgehalten als erforderlich. Im Übrigen erschließt sich nicht, wieso bei einer Einrichtung, bei der weder die Plätze insgesamt noch die U3-Plätze ausgelastet waren, eine Warteliste geführt wird.

- 24** Wir bitten um Vorlage der Dateien KITA-Kinder.xls für 2016 und bis heute sowie – falls es seit den örtlichen Erhebungen Änderungen gab – der aktuellen Betriebserlaubnis und der Personalausstattung.

9.3.2.2 Teilzeit- und Ganztagsplätze

Am 1. August 2015 waren von insgesamt 740 Plätzen 668 für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt vorgesehen. Davon entfielen 251 auf Teilzeitplätze⁹¹ (37,6%) und 417 auf Ganztagsplätze⁹² (62,4 %). Deren Zahl wurde innerhalb von vier Jahren um 68 erhöht. Die Ganztagsplatz-Quote⁹³ lag landesweit bei 56,0 %. Dabei war die Ganztagsplatz-Quote im Gebiet der Verbandsgemeinde sehr unterschiedlich. Sachliche Gründe für einen derart unterschiedlich hohen Bedarf der Eltern waren nicht erkennbar.

⁹¹ Vor- und Nachmittagsbetreuung ohne Betreuung über Mittag sowie verlängertes Vormittagsangebot einschließlich Betreuung über Mittag mit Mittagessen (VVA).

⁹² Durchgehende Betreuung über Mittag mit Mittagessen.

⁹³ Ganztagsplätze / Plätze für Kinder ab zwei Jahren, ohne integrative und heilpädagogische Gruppen sowie Spiel- und Lernstuben, Ausbauplätze sowie ohne U3-Plätze in altersgemischten Gruppen und reinen Krippengruppen.. Quelle: Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV. Die tatsächliche landesweite Quote ist noch etwas niedriger, weil in der Datenbank vereinzelt Krippenplätze als Ganztagsplätze erfasst sind.

Einrichtung Name (Träger)	Plätze für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt	Ganztags- plätze	Ganztagsplatz- Quote - % -
Dirmstein	50	30	60,0
Ebertsheim	38	30	78,9
Gerolsheim	72	44	61,1
Kindenheim	47	34	72,3
Kirchheim	100	55	55,0
Laumersheim	85	55	64,7
Obrigheim	83	50	60,2
Quirnheim	30	25	83,3
Zwischensumme kommunale Träger	505	323	64,0
Bockenheim (Prot.)	58	25	43,1
Dirmstein (Kath.)	50	24	48,0
Neuleiningen (Kath.)	55	45	81,8
Zwischensumme freie Träger	163	94	57,7
Insgesamt	668	417	62,4

9.3.2.2.1 Verlängertes Vormittagsangebot

Plätze für ein verlängertes Vormittagsangebot einschließlich Betreuung über Mittag mit Mittagessen standen bei keinem der Kindergärten zur Verfügung. Es waren keine Unterlagen vorhanden, wie die Ganztagsplätze genutzt wurden, insbesondere lagen keine Nachweise über die tatsächliche Auslastung der jeweiligen Kindertagesstätte nach 14:00 Uhr vor.

Elternbeiträge für Kindergärten werden in Rheinland-Pfalz seit dem 1. August 2010 für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an nicht mehr erhoben⁹⁴. Davor hatten die Eltern aufgrund der höheren Beiträge ein finanzielles Interesse, ihre Kinder nur für einen Ganztagsplatz anzumelden, wenn sie hierfür einen entsprechenden Bedarf hatten. Vielen Eltern reicht ein verlängertes Vormittagsangebot aus. Das zeigt sich auch am Abholverhalten⁹⁵. Das Fehlen des verlängerten Vormittagsangebots, das vorgehalten werden soll⁹⁶ und ein Teilzeitangebot darstellt, führt so dazu, dass Kinder auf Ganztagsplätzen geführt werden, für die ein Teilzeitangebot ausreicht und aus Sicht der Eltern auch bedarfsgerecht ist. Zudem erstreckt sich der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nur auf ein Teilzeitangebot (§ 5 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz). Andere Träger bieten diese Form der Betreuung an und reduzieren damit den Bedarf und das Angebot von Ganztagsplätzen. Aufgrund der notwendigen zusätzlichen Stellen für Ganztagsplätze⁹⁷, die sich nach deren Einrichtung und nicht nach der tatsächlichen

⁹⁴ Elternbeiträge fallen noch im Krippen- und Hortbereich an.

⁹⁵ Wie viele Kinder, die auf Ganztagsplätzen geführt wurden, nach ihrem tatsächlichen Besuchsverhalten als Teilzeitkinder anzusehen waren, war nicht ermittelbar.

⁹⁶ § 2 Abs. 1 Satz 2 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.

⁹⁷ § 2 Abs. 4 Satz 3 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.

Nutzung richten, wird damit im Ergebnis mehr Erziehungspersonal vorgehalten als notwendig ist.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Das verlängerte Vormittagsangebot könne nur eingeschränkt genutzt werden, da die Kinder spätestens um 14:00 Uhr abzuholen seien. Ganztagsplätze entsprächen den Wünschen der Eltern nach flexiblen Betreuungszeiten und dienten somit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Außerdem seien Kinder im verlängerten Vormittagsangebot von den Nachmittagsangeboten ausgeschlossen. Um dies zu vermeiden, sei die Kindertagesstätte gezwungen, alle Angebotsformen auf den Vormittag zu legen. Das überfrachte das Vormittagsangebot. Auch das Landesjugendamt rate davon ab, drei Angebotsformen parallel anzubieten. Das führe zu einem riesigen Organisationsaufwand und Unruhe in der Mittagszeit.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Das Angebot sei auf Empfehlung des Jugendamts und des Landesjugendamts abgeschafft worden. Nach Abschaffung der Elternbeiträge seien die Kinder ganztags angemeldet worden. Es sei fraglich, ob das verlängerte Vormittagsangebot von den Eltern angenommen werde.

Die Feststellung wendet sich nicht gegen die Bereitstellung von Ganztagsplätzen für Vollzeit berufstätige Eltern. Häufig ist ein Elternteil aber in Teilzeit oder gar nicht berufstätig. Insofern kommt das verlängerte Vormittagsangebot dem Bedarf und auch dem Wunsch vieler Eltern nach einer Betreuung der Kinder bis gegen 14:00 Uhr entgegen. In den meisten Kindertagesstätten werden viele ganztags angemeldete Kinder gegen 14:00 Uhr oder kurz danach abgeholt. Eine „zwangsweise“ Betreuung der Kinder bis z. B. 16:00 Uhr ist auch nicht gewollt. Damit tritt die auf das verlängerte Vormittagsangebot zurückgeführte Unruhe auch bei Kindertagesstätten ein, die dieses Angebot nicht vorhalten⁹⁸. Auch „klassische Teilzeitkinder“ nehmen an Nachmittagsangeboten nicht teil, wenn sie – wie die Mehrzahl dieser Kinder – die Kindertagesstätte nachmittags nicht besuchen. Dass einzelne Mitarbeiter des LSJV die geschilderte Auffassung vertreten, ändert nichts daran, dass die gesetzliche Regelung alle drei Angebotsformen vorsieht. Die Vorhaltung von Ganztagsplätzen, die nicht als solche genutzt werden, verursacht vermeidbare Kosten. Personal wird für Betreuungsaufwand vorgehalten, der tatsächlich nicht anfällt.

- 25** Die Gemeinden sollten die Angebotsstrukturen überdenken. Der Landkreis sollte darauf hinwirken, dass das verlängerte Vormittagsangebot angeboten wird.

9.3.2.2.2 Angebots-Sharing, Bedarfsprüfung

Ganztagsplätze wurden je nach Kindertagesstätte nach unterschiedlichen Kriterien, vor allem in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen Ganztagsplätze, vergeben. Teilweise konnten die Eltern ihre Kinder für diese Angebotsform auch anmelden, wenn

⁹⁸ Vermeidbar wäre dies nur durch Begrenzungen der Bring- und Abholzeiten. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern wird das in den Kindertagesstätten meist nicht gewünscht.

sie beabsichtigten, die Ganztagsbetreuung nur an einem Tag pro Woche zu nutzen. Bedarfsprüfungen fanden nicht statt. Andernorts wurde der Bedarf geprüft und Anmeldungen für Ganztagsplätze nur akzeptiert, wenn das Angebot wenigstens drei Tage pro Woche genutzt werden sollte. Ein Angebots-Sharing gab es in keiner Kindertagesstätte.

Da sich der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nur auf ein Teilzeitangebot erstreckt, handelt es sich bei der Bereitstellung von Ganztagsplätzen um eine freiwillige Leistung. Es steht nicht in Frage, dass der Bedarf der Eltern, insbesondere wenn diese berufstätig sind, nach Möglichkeit gedeckt werden soll. Den Nachweis eines solchen Bedarfs zu verlangen, erscheint aber sachgerecht. Erstreckt sich der Bedarf nur auf einzelne Tage in der Woche, können ggf. Ganztagsplätze mit mehreren Kindern belegt werden (Angebots-Sharing)⁹⁹.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Kindertagesstätten würden aufgrund der hohen Nachfrage nach Ganztagsplätzen den Bedarf prüfen. Ein Angebots-Sharing bringe keine dauerhafte Lösung für die Familien, insbesondere bei Veränderungen der Tage. Es erhöhe den Aufwand für die Einrichtungen. Die Kinder hätten dann keine Kontinuität.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Auffassung des Rechnungshofs werde unterstützt, das Angebots-Sharing sei von Jugendamt und Landesjugendamt bisher abgelehnt worden. Die Einrichtungen würden das häufig wegen des höheren Verwaltungsaufwands nicht wollen.

Das freiwillige Angebot ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Daher erscheint es sachgerecht, es nur den Eltern bereitzustellen, die einen entsprechenden Bedarf tatsächlich haben. Nur mit Prüfung des Bedarfs kann die Zahl der Ganztagsplätze und damit das dafür erforderliche zusätzliche Personal auf das gebotene Niveau beschränkt werden. Das Angebots-Sharing, das i. d. R. ohnehin nur für einige Kinder in Betracht kommt, kann dabei helfen, die Ganztagsplätze optimal zu nutzen. Es erschließt sich nicht, wieso das Landesjugendamt das Angebots-Sharing ablehnt, dessen Rahmenbedingungen es selbst vorgegeben hat.

- 26** Ganztagsplätze sollten nur im notwendigen Umfang bereitgestellt werden. Bedarfsprüfungen sollten durchgeführt und die Möglichkeiten des Angebots-Sharings genutzt werden.

9.3.2.2.3 Beispiele

Kirchheim

Die Anzahl der Ganztagsplätze wurde ab August 2014 um zehn auf 55 erhöht. Es blieb bei 100 Plätzen insgesamt. Aufgrund der Erhöhung der Zahl der Ganztagsplätze erhielt die Kindertagesstätte zusätzliche 0,5 Stellen. Die Höchstzahl der angemeldeten Kinder

⁹⁹ Zur Eintragung in der KITA-Kinder.xls-Datei vgl. LSJV, RD-Schr.-LJA - 3/2012 vom 20. Juli 2012, Nr. 3.2.

in den Jahren 2012 bis 2014 lag im Juli 2014 bei 97. Zwölf Ganztagskinder waren Ende 2014 nicht für die gesamte Woche – teilweise nur für einen oder zwei Tage – zum Essen angemeldet.

Wenn Kinder den Kindergarten nur an einzelnen Tagen ganztags besuchen, können Ganztagsplätze aufgeteilt werden (Angebots-Sharing). Das vermindert die Zahl der notwendigen Ganztagsplätze und ggf. damit auch des notwendigen zusätzlichen Personals. Wären statt 55 nur 54 Ganztagsplätze eingerichtet, wären 0,25 Stellen entbehrlich.

Werden in Kindergartengruppen mehr als die Hälfte der Plätze als Ganztagsplätze ausgewiesen, ist grundsätzlich die Platzzahl in dieser Gruppe von 25 auf 22 zu reduzieren. Werden die Plätze benötigt, können stattdessen 0,25 Stellen zusätzlich eingerichtet werden. Da die Einrichtung immer über ausreichend freie Plätze verfügte, um die Gesamtplatzzahl um drei reduzieren zu können, bedurfte es der zusätzlichen 0,25 Stellen nicht.

Bei Reduzierung einer Gruppe auf 22 Plätze und auf 54 Ganztagsplätze wären die zusätzlichen 0,5 Stellen nicht erforderlich. Der Landkreis sollte auf eine wirtschaftliche Angebotsstruktur hinwirken.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Beibehaltung von 100 Plätzen sei erforderlich gewesen, da die Bedarfszahlen 114 Kinder vorgesehen hätten. Auch sei ein Anstieg des Bedarfs an Ganztagsplätzen zu erwarten gewesen. Inzwischen sei eine provisorische Gruppe erforderlich geworden.

Die von der Kreisverwaltung genannte Kinderzahl aus dem Bedarfsplan berücksichtigte auch einjährige Kinder, die im Rahmen der Genehmigung nicht aufgenommen werden konnten. Hinsichtlich der vorzeitigen Einrichtung nach geplanten anstatt tatsächlichen Bedarfen wird auf die Ausführungen unter Nr. 9.3.1 und 9.3.3 verwiesen. Ohne aktuelle Unterlagen kann der derzeitige Bedarf nicht beurteilt werden (vgl. Nr. 9.3.2.1.4).

Neuleiningen (katholisch)

Die Kindertagesstätte verfügte bis August 2014 über insgesamt 65 Plätze, davon 35 Ganztagsplätze. Ab September 2014 wurde die Zahl der Ganztagsplätze auf 45 erhöht, hierfür 0,25 Stellen zusätzlich bewilligt und in einer geöffneten Gruppe die Platzzahl um drei auf 22 verringert. In 2013 waren maximal 35 Ganztagskinder (im August) angemeldet, 2014 maximal 33 Ganztagskinder. Nach den Anwesenheitslisten besuchten im Juni 2014 nachmittags durchschnittlich 30,3 Kinder die Einrichtung.

Die Erforderlichkeit der Erhöhung der Zahl der Ganztagsplätze erschließt sich nicht. Selbst wenn man von einer weiteren Zunahme der Nachfrage nach Ganztagsplätzen

ausging, hätte es keiner Erhöhung im vorgenommenen Umfang bedurft. Bei bis zu 44 Ganztagsplätzen hätte es keiner Stellenmehrung bedurft¹⁰⁰.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Zahl der Ganztagsplätze sei erhöht worden nachdem alle Ganztagsplätze belegt waren und Anfragen für weitere Ganztagsplätze vorgelegen hätten. Zurzeit seien 42 Ganztagskinder angemeldet, fünf Krippenkinder würden ab zwei Jahren einen Ganztagsplatz benötigen. Dann müsse die Einrichtung über die Vergabe der Ganztagsplätze nach Kriterien entscheiden.

Die Antwort belegt, dass mehr als zwei Jahre nach Erhöhung der Zahl der Ganztagsplätze diese nach wie vor nicht voll ausgelastet waren. Dabei bezieht sich die Betrachtung rein auf die Anmeldungen und lässt das tatsächliche Besuchsverhalten sowie die Frage einzelfallbezogener Bedarfsprüfungen außer Acht.

- 27 Der Landkreis sollte darauf hinwirken, dass nur erforderliche Ganztagsplätze vorgehalten werden.

Obrigheim

Ab August 2013 hielt die Kindertagesstätte 50 Ganztagsplätze in vier Gruppen mit insgesamt 90 Plätzen vor. Zwecks Beibehaltung der Gruppenstärke von 25 Plätzen waren 0,25 Stellen zusätzlich bewilligt. Die Höchstzahl der angemeldeten Kinder lag im Juli und August 2014 bei 83. Maximal 47 Kinder waren ganztags angemeldet. Nicht alle ganztags angemeldeten Kinder benötigten den Ganztagsplatz für die gesamte Woche.

Die Beibehaltung der Gruppenstärke war nicht erforderlich. Da die Einrichtung immer über ausreichend freie Plätze verfügte, um die Gesamtplatzzahl um drei reduzieren zu können, bedurfte es der zusätzlichen 0,25 Stellen nicht. Im Übrigen hätten auch 48 Ganztagsplätze ausgereicht. Diese hätten ohne eine Reduzierung der Gruppenstärke und ohne Erhöhung der Stellenzahl vorgehalten werden dürfen.

Der Landkreis sollte auf eine wirtschaftliche Angebotsstruktur hinwirken.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Kinderzahlen nach dem Bedarfsplan hätten bei 85 Zwei- bis Sechsjährigen gelegen. Hinzu kämen noch Einjährige, auch aus Nachbargemeinden. Deswegen sollte die Platzzahl nicht reduziert werden. Im Gegenzug zur Nichtreduzierung der Plätze mit 0,25 Stellen sei anderes Mehrpersonal in gleichem Umfang entfallen.

Die von der Kreisverwaltung genannte Kinderzahl aus dem Bedarfsplan berücksichtigte auch die einjährigen Kinder aus Obrigheim. Die Gruppenstruktur wurde zum August 2013 durch Umwandlung einer kleinen Altersmischung in eine geöffnete Gruppe geändert. Gleichzeitig wurde die Zahl der Ganztagsplätze von 40 auf 50 erhöht. Insgesamt

¹⁰⁰ Lediglich die Reduzierung der Platzzahl wäre erforderlich gewesen, weil bei der Angebotsstruktur nur bis zu 36 Ganztagsplätze ohne die Reduzierung zulässig waren.

stieg die Stellenzahl von 9,25 auf 10¹⁰¹. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Wegfall befristeten Mehrpersonals und der Gewährung von Mehrpersonal für eine nicht notwendige Beibehaltung der Gruppenstärke erschließt sich nicht. Zudem war die Einrichtung um 0,2 Stellen überbesetzt¹⁰². Wie bereits dargestellt, waren die Plätze, wegen denen die monierten zusätzlichen 0,25 Stellen bewilligt wurden, nicht belegt. Zur Entwicklung der tatsächlichen Belegung äußert sich die Verwaltung nicht.

- 28** Wir bitten um Vorlage der Dateien KITA-Kinder.xls für 2016 und bis heute sowie – falls es seit den örtlichen Erhebungen Änderungen gab – der aktuellen Betriebserlaubnis und der Personalausstattung.

9.3.3 Vorzeitige Einrichtung weiterer Gruppen

9.3.3.1 Laumersheim

Die Kindertagesstätte verfügte über drei geöffnete Gruppen mit insgesamt 75 Plätzen. Ab dem 15. Mai 2013 wurde zusätzlich eine provisorische Gruppe mit 10 Plätzen für Kinder ab zwei Jahren bewilligt, bei Einrichtung einer zusätzlichen Stelle. Nach dem Verwendungsnachweis wurde in 2013 keine zusätzliche Gruppe eingerichtet, aber die zusätzliche Stelle ab August 2013 besetzt. Nach der Belegungsliste¹⁰³ waren erstmals im Februar 2014 mehr als 75 Kinder angemeldet.

Die Beschäftigung der zusätzlichen Kraft war ab August 2013 zunächst nicht erforderlich. Personalkosten für eine Stelle für ein halbes Jahr wären vermeidbar gewesen.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Es seien vermehrt Zweijährige aufgenommen worden, ab September 2016 insgesamt 19. Mit der provisorischen Gruppe hätten insgesamt maximal 28 Zweijährige die Einrichtung besuchen dürfen.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Bei der Einrichtung zusätzlicher Gruppen werde nicht auf den Bedarf einzelner Monate abgehoben sondern auf einen längeren Zeitraum. Die Einrichtungen würden sich immer erst im Laufe des Jahres füllen.

Die Äußerungen bestätigen, dass die provisorische Gruppe zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung nicht erforderlich war (zur Frage der Vorhaltung von Personal für eventuelle künftige Bedarfe vgl. Ausführungen unter Nr. 9.3.1).

¹⁰¹ +0,5 Stellen zusätzliches Personal für die geöffnete Gruppe,
+0,25 Stellen wegen der Erhöhung der Zahl der Ganztagsplätze,
+0,25 Stellen wegen der Nicht-Reduzierung der Gruppenstärke und
-0,25 Stellen Wegfall befristetes Mehrpersonal.

¹⁰² Die Überschreitung ist nicht förderfähig. Selbst wenn diese aus Altverträgen resultierte, hätte diese im Zuge der Personalwechsel und -ausweitung abgebaut werden können.

¹⁰³

	Jan	Febr	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Belegte Plätze 2014	74	76	78	80	83	84	80	75	71	74	74	74

- 29** Angebots- und Personalausweitungen sollten künftig erst vorgenommen werden, wenn diese tatsächlich erforderlich werden.

9.3.3.2 Dirmstein (kommunal)

In Dirmstein standen in der kommunalen und in der katholischen Kindertagesstätte jeweils 50 Plätze in zwei geöffneten Gruppen zur Verfügung. Für die kommunale Kindertagesstätte wurde zusätzlich ab dem 1. Februar 2015¹⁰⁴ eine provisorische Gruppe mit zehn Plätzen für Kinder ab zwei Jahren bewilligt, bei einer Personalerhöhung um eine Stelle. Die dritte Gruppe ging am 1. März 2015 mit fünf Plätzen in Betrieb und zusätzlichem Personal im Umfang von 0,75 Stellen. Angemeldet waren insgesamt 51 Kinder.

Belegte Plätze von Januar 2014 bis März 2015															
	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März
Kommunal	44	45	43	43	44	45	49	51	42	43	44	44	45	48	51
Katholisch	44	44	47	47	48	48	48	48	47	43	44	44	44	46	46

In der katholischen Kindertagesstätte waren zu diesem Zeitpunkt vier Plätze frei. Die Einrichtung der provisorischen Gruppe war nicht erforderlich. Es sind vermeidbare Personalkosten angefallen.

Ob der Bedarf für die provisorische Gruppe inzwischen besteht, ist zu prüfen.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die provisorische Gruppe sei aufgrund damals vorliegender Anmeldungen eingerichtet worden. Da sich Eltern kurzfristig für eine andere Betreuung entschieden hätten, sei mit der Verbandsgemeinde und dem Landesjugendamt eine kleinere Lösung vereinbart worden. Die provisorische Gruppe sei weiterhin erforderlich, da für Dirmstein bei fünf Jahrgängen 117 Kinder gemeldet seien und ohne diese Gruppe nur 100 Plätze zur Verfügung stünden.

Die Antwort lässt offen, wie sich die Belegung tatsächlich entwickelt hat. Sie entkräftet auch nicht die Feststellung, dass die seinerzeitige Einrichtung der provisorischen Gruppe nicht notwendig war, weil in der katholischen Kindertagesstätte noch Plätze frei waren¹⁰⁵. Eventuell derzeit noch bestehende Einsparpotenziale können ohne Vorlage aktueller Unterlagen nicht beurteilt werden.

- 30** Wir bitten für beide Kindertagesstätten in Dirmstein um Vorlage der Dateien KITA-Kinder.xls für 2016 und bis heute sowie – falls es seit den örtlichen Erhebungen Änderungen gab – der aktuellen Betriebserlaubnisse und der Personalausstattung.

¹⁰⁴ Zunächst befristet bis zum 31. Juli 2016.

¹⁰⁵ Im Übrigen wären, außer der Schaffung einer provisorischen Gruppe, andere flexible Instrumente außerhalb der normalen Gruppenstrukturen (z. B. Ausbauplätze), die einen geringeren zusätzlichen Personalaufwand verursachen, in Betracht zu ziehen gewesen.

9.3.4 Schwacher Nachmittagsbesuch

9.3.4.1 Kirchheim

Die Kindertagesstätte verfügte über 100 Plätze in vier Gruppen, davon 55 Ganztagsplätze. Die Einrichtung betreute die Zweijährigen in einer eigenen fünften Gruppe (Küken). Um 12:00 Uhr schloss sie zwei Regelgruppen. Nachmittags waren noch zwei Regelgruppen und die „Kükengruppe“ geöffnet. In der Zeit vom 22. September 2014 bis 17. Oktober 2014 (19 Öffnungstage) waren von 78 angemeldeten Kindern nachmittags im Durchschnitt 37,57 Kinder anwesend¹⁰⁶. Der schwache Nachmittagsbesuch war nicht bedarfsmindernd beim Personal berücksichtigt.

Bei schwachem Nachmittagsbesuch soll grundsätzlich eine Personalanpassung vorgenommen werden¹⁰⁷. In Anbetracht der Gesamtzahl der Plätze und der Zahl der Ganztagsplätze, für die zusätzliches Personal vorgehalten wird, bietet die niedrige Zahl der Kinder, die die Kindertagesstätte nachmittags besuchen, Anlass, das genehmigte Personal zu reduzieren. Dies indiziert auch die nachmittägliche Schließung von zwei Gruppen durch die Einrichtung.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Auslastung der Kindertagesstätten am Nachmittag sei mit Einführung der Ganztagsplätze gestiegen und weiter steigend. Die Leitungen würden schriftlich darauf hingewiesen, dass bei schwacher Nachmittagsbelegung die Verwaltung und das Jugendamt zu informieren seien. Bei der Entscheidung seien unterschiedliche Betreuungsformen und pädagogische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die „Kükengruppe“ sei keine fünfte Gruppe sondern Bestandteil der vier Gruppen, ohne eigene Personalisierung. Die Belegung und auch die Nachmittagsbelegung schwanke im Laufe des Jahres und sei im genannten Zeitraum niedriger gewesen als kurz vor den Sommerferien. Da die Belegung weiter steigen werde, sei eine Reduzierung des Personals wegen schwachen Nachmittagsbesuchs nicht angemessen.

Der Verbandsgemeindeverwaltung ist insbesondere darin zuzustimmen, dass eine niedrige Zahl nachmittags anwesender Kinder bei einem hohen Anteil an Ganztagsplätzen anders zu beurteilen ist als bei Vorhaltung vieler Plätze im verlängerten Vormittagsangebot. In der Einrichtung sind mehr als die Hälfte der Plätze Ganztagsplätze, mit entsprechendem Mehrpersonal, und nachmittags schlossen zwei Gruppen. Das zeigt – unabhängig von der unterschiedlichen Belegung vor und nach den Sommerferien –, dass zu viele Ganztagsplätze vorgehalten werden und/oder das Angebot nachmittags nicht in dem Maße in Anspruch genommen wird, wie das zu erwarten wäre. Insbesondere durch das Mehrpersonal für die Ganztagsplätze wird mehr Personal vorgehalten als die Einrichtung aufgrund des tatsächlichen Besuchsverhaltens

¹⁰⁶ Von Januar 2014 bis Oktober 2014 durchschnittlich 34,89 Kinder. Die Angaben entstammen den Anwesenheitslisten. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Zahl anwesender Kinder im Laufe des Nachmittags weiter sinkt.

¹⁰⁷ § 2 Abs. 6 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.

benötigt. Der Betrieb von fünf statt vier Gruppen ohne eine entsprechende Personalisierung bestätigt dies nur.

- 31** Eine Reduzierung des Personals wegen schwachen Nachmittagsbesuchs sollte beantragt werden.

9.3.4.2 Ebertsheim

Die Kindertagesstätte verfügte seit Januar 2012 über 52 Plätze, davon 30 Ganztagsplätze, in einer Regelgruppe und zwei kleinen Altersmischungen¹⁰⁸. Für das Kindergartenjahr 2012/2013 war wegen schwachen Nachmittagsbesuchs eine Unterschreitung des Personalschlüssels¹⁰⁹ um 0,5 Stellen genehmigt. Die Unterschreitung wurde aber nicht umgesetzt. Ebenso wie in den Folgejahren waren 6,0 Stellen besetzt und wurden abgerechnet. Im Oktober 2014 besuchten nachmittags regelmäßig weniger als 22 Kinder die Einrichtung, der durchschnittliche Nachmittagsbesuch lag bei 18 Kindern.

Die Notwendigkeit von 30 Ganztagsplätzen erschließt sich in Anbetracht des schwachen Nachmittagsbesuchs nicht. Davon unabhängig erscheint die seinerzeitige bewilligte Personalreduzierung sachgerecht, auch für die Folgejahre.

Eine Personalreduzierung wegen schwachen Nachmittagsbesuchs sollte beantragt und umgesetzt werden. Die Notwendigkeit der Ganztagsplätze sollte geprüft werden.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Kinderzahlen in Ebertsheim würden steigen. Ende 2015 seien bereits 47 Plätze belegt, davon 27 Ganztags- und acht Krippenplätze. Die 30 Ganztagsplätze seien notwendig. Ab 1. September 2016 werde die Betriebserlaubnis geändert.

Wenn Kinder ganztags angemeldet sind, die Kindertagesstätte nachmittags aber tatsächlich nicht besuchen, kann nicht von einer Notwendigkeit der Ganztagsplätze ausgegangen werden. Die Ausführungen widerlegen auch nicht, dass eine Personalreduzierung wegen schwachen Nachmittagsbesuchs sachgerecht gewesen wäre. Inwieweit aktuell eine solche Reduzierung noch infrage kommt, kann ohne Prüfung des tatsächlichen Besuchsverhaltens nicht beurteilt werden.

- 32** Das tatsächliche Besuchsverhalten sollte geprüft werden.

9.3.5 Arbeitszeit

9.3.5.1 Fehlende Dienstvereinbarungen und uneinheitliche Erfassung

Für die kommunalen Kindertagesstätten gab es keine verbindlich festgelegten Arbeitszeitregelungen, auch nicht zur Dienstplangestaltung. Die Dienstvereinbarung der

¹⁰⁸ Die Regelgruppe war von 25 Plätzen auf 22 Plätze reduziert wegen überwiegender Ganztagsplätze. Die Reduzierung war nicht erforderlich, da je Gruppe bis zu 12 Ganztagsplätze ohne Reduzierung anrechenbar sind.

¹⁰⁹ Schreiben des LSJV vom 4. September 2012. Personalschlüssel: $3 \times 1,75 + 0,75$ (für Ganztagsplätze) = 6,0 Stellen, nach genehmigter Unterschreitung 5,5 Stellen.

Verbandsgemeinde über gleitende Arbeitszeit war nicht für anwendbar erklärt. Zeiterfassungsgeräte waren nicht vorhanden. Die Verwaltung verfügte nicht über sämtliche in den Kindertagesstätten geführten Unterlagen. So lagen ihr z. B. die von den Leitungen erstellten Dienstpläne nicht vor. Auch die Tage, an denen die Beschäftigten Zeitausgleich nahmen, waren der Verwaltung nicht bekannt. Außerdem fehlten im Personalverwaltungsprogramm häufiger Krankheitstage. Eintragungen der An- und Abwesenheitstage im Personalverwaltungsprogramm der Verwaltung stimmten nicht mit den bei den Kindertagesstätten geführten Unterlagen überein. Die Arbeitszeitaufzeichnungen, die die Beschäftigten führten, waren uneinheitlich, teilweise selbst innerhalb einer Kindertagesstätte (z. B. in Quirnheim). Einige erfassten Arbeitsbeginn und -ende abzüglich Pausenzeiten, andere Gesamtzeiten oder nur „Plus- und Minusstunden“¹¹⁰ an Tagen, an denen Kräfte abweichend vom Dienstplan arbeiteten. Überträge in den Folgemonat waren teilweise falsch berechnet. Beispiele:

- In Kirchheim wurden in Listen mit sog. Überstundenkonten die Tage und die „Plus- und Minusstunden“ vermerkt. Anwesenheitslisten mit den tatsächlichen Arbeitszeiten lagen nicht vor. Es war aus den Listen nicht zu erkennen, an welchen Tagen die Beschäftigten anwesend waren. Urlaubs- und Krankheitstage sowie Tage, an denen die dienstplanmäßige Arbeitszeit eingehalten wurde, waren nicht eingetragen.
- In Laumersheim führte das pädagogische Personal handschriftliche Anwesenheitslisten. Arbeitsbeginn und -ende schrieben die Kräfte mit Uhrzeit auf, Pausen mit ihrer Dauer.

Nach der bisherigen Verfahrensweise lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Beschäftigten die geschuldete Arbeitszeit erbringen. Eine Kontrolle durch die Verwaltung ist nicht möglich. Die weiteren Feststellungen zeigen aber, dass diese geboten wäre. Allgemeine Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit, zum Ausgleich von Zeitguthaben, zur Arbeitszeiterfassung etc. werden üblicherweise in einer Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt. Diese ist Voraussetzung für die Einrichtung von Arbeitszeitkonten (§ 10 Abs. 1 TVöD). In ihr ist u. a. zu regeln, in welchem Umfang Zeitguthaben und Zeitschuld anfallen dürfen und unter welchen Bedingungen Zeitguthaben durch Freizeit- ausgleich ausgeglichen werden können (§ 10 Abs. 5 TVöD). Ohne eine Betriebs-/Dienstvereinbarung fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für das praktizierte Verfahren. Die Anbindung an das elektronische Zeiterfassungssystem der Kernverwaltung würde wesentliche Vereinfachungen, u. a. durch eine automatische Berechnung der Arbeitszeiten und des jeweiligen Saldos, Verbesserungen der Kontrollmöglichkeiten und die Sicherstellung der Einhaltung der Aufzeichnungspflichten nach § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz bewirken. Solange die Anbindung nicht vorgenommen wird, sollten einheitliche Vorgaben zur Erfassung der Arbeitszeiten mittels vorzulegender Vordrucke gemacht werden.

Die Verwaltung sollte die technischen Möglichkeiten der Anbindung der Kindertagesstätten an das elektronische Zeiterfassungssystem prüfen. Für das Erziehungspersonal

¹¹⁰ Abweichungen zur Sollarbeitszeit nach Dienstplan.

sollten einheitliche Arbeitszeitregelungen verbindlich festgelegt werden. Deren Einhaltung ist zu überwachen.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Verwaltung habe den Einsatz von Zeiterfassungsgeräten mehrfach angeregt. Bisher setze kein Träger diese ein. In der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim seien einzelne Kindertagesstätten an die Zeiterfassung angebunden. Im Zuge der Fusion sei neu zu entscheiden. Die Dokumentation der Arbeitszeit sei grundlegend geändert worden.

- 33** Wir bitten, noch über die Festlegung von Arbeitszeitregelungen und die künftige Form der Arbeitszeiterfassung zu berichten.

9.3.5.2 Urlaub

Die Urlaubsdatei der kommunalen Kindertagesstätten führte die Verbandsgemeindeverwaltung zentral. Die Urlaubsanträge reichten die Leitungen der Einrichtungen über den jeweiligen Ortsbürgermeister bzw. Zweckverbandsvorsitzenden an die Verwaltung weiter. Diese erfasste die Urlaubstage und gab die Anträge mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Die An- und Abwesenheitslisten der Verwaltung wurden nicht mit den Aufzeichnungen in den Kindertagesstätten verglichen. In Einzelfällen waren Kräfte urlaubsbedingt abwesend oder die Kindertagesstätte war geschlossen, ohne dass ein Urlaubsantrag gestellt oder im Programm vermerkt war. Beispiele:

- Für Obrigheim fehlten der Verwaltung Anträge zu 27 Urlaubstagen von sechs Beschäftigten. Bei drei Beschäftigten waren sieben Urlaubstage zwar beantragt, aber nicht im Programm verbucht. Einige Kräfte hatten an Schließtagen ohne weitere Erläuterungen Arbeitszeiten eingetragen.
- Für Laumersheim fehlten für 2014 im Personalverwaltungsprogramm 23 Krankheits- und 47 Urlaubstage, die auf den Zeiterfassungsbögen der Beschäftigten eingetragen waren.

Während der örtlichen Erhebungen hat die Verwaltung begonnen, ihre Daten mit denen in den Kindertagesstätten abzugleichen, fehlende Urlaubsanträge zu fordern und die Zeiten entsprechend zu korrigieren. Sie hat mitgeteilt, dass das Arbeitsentgelt gekürzt werde, wenn mehr Urlaub verbraucht worden sei als Urlaubstage zustanden.

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte nicht mehr Urlaub nehmen als ihnen zusteht. Die Anwesenheitslisten sollten regelmäßig überprüft und mit den Daten der Verwaltung abgeglichen werden. Über gezogene Konsequenzen, insbesondere vorgenommene Entgeltkürzungen, bitten wir zu berichten.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Verfahrensweise sei grundlegend geändert worden.

- 34** Über die nunmehr praktizierte Handhabung und über gezogene Konsequenzen bitten wir noch zu berichten.

9.3.5.3 Wochenarbeitszeit

Nach den Dienstplänen hatten die pädagogischen Kräfte häufig weniger Zeiten zu erbringen als ihnen vergütet wurden. In Kindenheim fehlten bei 5,25 Stellen insgesamt 4,25 Stunden pro Woche, in Kirchheim bei 11,25 Stellen 2,75 Stunden pro Woche. In Laumersheim und Obrigheim wurde bei den Vollzeitkräften als Sollarbeitszeit grundsätzlich 38,5 Stunden wöchentlich angesetzt¹¹¹.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beträgt, auch in Kindertagesstätten, 39 Stunden. Diese sind, einschließlich der Verfügungszeiten, grundsätzlich in den Kindertagesstätten zu erbringen.

Die geschuldete Arbeitszeit ist vollständig zu erbringen. Die Dienstpläne sind so zu führen, dass dies gewährleistet wird.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Dienstplangestaltung obliege den Leitungen in Abstimmung mit der Verwaltung.

- 35 Wir bitten noch um Mitteilung, ob durch die Einbeziehung der Verwaltung die Einhaltung der Wochenarbeitszeit sichergestellt ist.

9.3.5.4 Pausen

Ruhepausen waren in der Kindertagesstätte Gerolsheim nicht und in anderen Kindertagesstätten unzureichend berücksichtigt. Z. B. fehlte in Kirchheim der Pausenabzug bei Arbeitszeiten bis zu sieben Stunden.

Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden (§ 4 Satz 3 ArbZG). Bei Überschreitung dieser Grenze ist eine Pausenzeit von mindestens 30 Minuten einzuhalten. In Gerolsheim wurden nach den Dienstplänen wöchentlich insgesamt elf Stunden als Arbeitszeit angerechnet, die zwingend als Pausen abzuziehen waren.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen sind einzuhalten.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Beschäftigten seien auf die Einhaltung der Pausen hingewiesen worden.

9.3.5.5 Tägliche Arbeitszeit

In der Kindertagesstätte Laumersheim betrug die im Dienstplan vorgesehene Arbeitszeit an Dienstagen bis zu 10,25 Stunden. Nach den Arbeitszeitaufzeichnungen verschiedener Kräfte rechneten diese häufiger mehr als zehn Stunden ab, z. B. trug sich die Leitung einer Kindertagesstätte an Tagen mit Elternabenden oder sonstigen Veranstaltungen oftmals mehr als zehn Stunden Arbeitszeit ein.

¹¹¹ Bei Teilzeitkräften wurden grundsätzlich die zutreffenden Sollarbeitszeiten (z. B. 19,5 Wochenstunden bei einem Beschäftigungsumfang von 50 %) angesetzt.

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer kann bis zu zehn Stunden betragen, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Satz 2 ArbZG). Längere tägliche Arbeitszeiten sind nicht zulässig.

Die gesetzliche Höchstgrenze ist einzuhalten.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Beschäftigten seien auf die Einhaltung der Arbeitszeit hingewiesen worden.

9.3.5.6 Dienstreisen

Für Zeiten bei Dienstreisen schrieben sich die Beschäftigten überwiegend die gesamte Abwesenheitszeit gut, auch wenn diese die regelmäßige Arbeitszeit überstieg.

Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch mindestens die auf den Tag entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde (§ 44 Abs. 2 BT-V).

- 36** Die Berücksichtigung von Dienstreisezeiten ist tarifgerecht vorzunehmen.

9.3.5.7 Freizeitausgleich

Teilweise nahmen Beschäftigte Zeitausgleich, die nicht über entsprechende Zeitguthaben verfügten. Dies betraf insbesondere sogenannte Brückentage.

Ohne eine allgemeine Regelung besteht keine Grundlage für die Verfahrensweise. Unabhängig davon wird üblicherweise in Betriebs-/Dienstvereinbarungen geregelt, dass Zeitguthaben durch Freizeit ausgeglichen werden können. Ohne Zeitguthaben ist ein Zeitausgleich nicht möglich.

Die Leitung einer Kindertagesstätte¹¹² hat 2014 an 25 ganzen Arbeitstagen Zeitguthaben ausgeglichen. Die bei der Verbandsgemeindeverwaltung geführte An- und Abwesenheitsliste stimmte nicht mit den Aufzeichnungen des Kindergartens überein.

Üblicherweise wird die Anzahl der möglichen Zeitausgleichstage in den Betriebs-/Dienstvereinbarungen begrenzt. Das Maß dessen, was üblicherweise als zulässig vereinbart wird, ist mit 25 Tagen überschritten.

Regelungen zum Ansammeln und Ausgleich von Zeitguthaben sind zu treffen.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Verfahrensweise sei grundlegend geändert worden.

- 37** Über die nunmehr praktizierte Handhabung bitten wir noch zu berichten.

¹¹² Personal-Nr. 99856484.

9.3.6 Reinigung

9.3.6.1 Grundlagen

Die kommunalen Kindertagesstätten reinigten eigene Kräfte, mit Ausnahme von Teilflächen in Kirchheim¹¹³ sowie verschiedentlich Grundreinigungen und der Glasreinigung. Die tatsächlich zu reinigenden Flächen waren nicht ermittelt. Es lagen nur Baupläne mit Flächenangaben vor. Abzüge für Einbauschränke u. ä. waren nicht verzeichnet. Die in den Plänen ausgewiesene Nutzung entsprach oft nicht der tatsächlichen Nutzung. Reinigungsintervalle für einzelne Räume (z. B. Schlafräume, Büros, Besprechungszimmer) waren aus den Unterlagen nicht zu erkennen. Der Zeitaufwand für die Reinigung entsprach überwiegend den Obergrenzen der nach der Zahl der Gruppen ausgewiesenen Spannbreiten der Orientierungswerte aus dem Controlling-Papier¹¹⁴.

Zur Ermittlung eines sachgerechten Zeitbedarfs¹¹⁵ für die Reinigung ist die Feststellung der tatsächlich zu reinigenden Flächen¹¹⁶ und die Festlegung angemessener Reinigungsintervalle unabdingbare Voraussetzung. In der Regel ist eine tägliche Reinigung nur für bestimmte Bereiche erforderlich (z. B. Gruppenräume, Küchen, Sanitär- und Eingangsbereich). Mehrzweckräume bzw. Turnhallen - je nach Nutzung - sowie Büros und Personalzimmer müssen nicht täglich gereinigt werden. Das Controlling-Papier bietet allenfalls – bei Überschreitung der dort genannten Obergrenzen (in Obrigheim) – einen Anhaltspunkt für eine zu großzügige Personalbemessung. Es ermöglicht keine sachgerechte und wirtschaftliche Bedarfsermittlung.

Die Reinigungsflächen sind zu ermitteln. Angemessene Reinigungsintervalle sind festzulegen. Personalbedarfsberechnungen sind vorzunehmen.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Reinigungszeiten würden nach den Vorgaben des Landkreises bemessen. Diese richteten sich pauschal nach der Zahl der Gruppen. Nicht ausreichend berücksichtigt würden die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Sandeintrag verursache erheblichen Reinigungsmehraufwand. Die empfohlenen Berechnungen würden durchgeführt und mit den Trägern und dem Jugendamt besprochen.

Soweit örtliche Besonderheiten einen Mehraufwand rechtfertigen, ist dies im Rahmen einer Berechnung auf der Basis von Reinigungsflächen und -intervallen abbildbar. Vorrangig sollte allerdings überlegt werden, ob Besonderheiten, die sich aufwand-

¹¹³ Je 15 Stunden von einer eigenen Reinigungskraft sowie von einem Reinigungsunternehmen.

¹¹⁴ Selbstkontrolle von Personalkosten in Kindergärten - Vereinbarung über Kriterien für ein Controlling-Instrument aus dem Jahr 2000 zwischen Landkreistag Rheinland-Pfalz, Städtetag Rheinland-Pfalz, Evangelische Kirchen in Rheinland-Pfalz und (Erz-)Diözesen in Rheinland-Pfalz, sog. Controlling-Papier.

¹¹⁵ Bei einer Fremdvergabe von Reinigungsleistungen sind nachvollziehbare Flächenangaben zwingend erforderlich, da nur so ein zutreffendes Leistungsverzeichnis erstellt werden kann (§ 7 Abs. 1 VOL/A).

¹¹⁶ Einschließlich der von den Reinigungskräften zu erledigenden Aufgaben, insbesondere in Abgrenzung von denen der Hauswirtschaftskräfte.

steigernd auswirken, beseitigt oder abgemildert werden können, z. B. durch Einrichtung sog. Schmutzfangzonen.

38 Über die weitere Umsetzung bitten wir zu berichten.

9.3.6.2 Reinigungsaufwand

Der Personalaufwand für die Reinigung der acht kommunalen Kindertagesstätten betrug 167.000 € in 2013. Bei einer Nettogrundfläche¹¹⁷ von 3.728 m² ergab sich daraus ein durchschnittlicher m²-Preis von 45 € jährlich (zwischen 40 €/m² und 52 €/m²). Die Reinigung oblag Kräften mit Arbeitszeiten im Umfang von 193,5 Stunden je Woche. Dies entsprach 4,96 Vollzeitkräften.

Kindertagesstätte	Nettogrund- flächen - m ² -	Tägliche Reinigungszeit - Std. -	Reinigungs- leistung ¹¹⁸ - m ² / Std. -	Personalaufwand jährlich	
				- € -	- € / m ² NGF -
Dirmstein	439	4,44	99	22.922	52,21
Ebertsheim	363	4,40	83	14.511	39,98
Gerolsheim	406	4,40	92	17.170	42,29
Kindenheim	320	2,80 ¹¹⁹	114	13.206	41,27
Kirchheim	565	6,04	94	29.488	52,19
Laumersheim	446	5,00	89	20.541	46,06
Obrigheim	761	8,03	95	30.725	40,37
Quirnheim	428	3,60	119	18.687	43,66
Insgesamt	3.728	38,71	96	167.250	44,86

Der Aufwand für die Eigenreinigung war insgesamt hoch. Die ermittelten Kennwerte verschlechtern sich weiter, wenn aus den Nettogrundflächen Abzugsflächen herausgerechnet und bei der Reinigungsleistung angemessene, nach der Raumnutzung differenzierte Reinigungshäufigkeiten¹²⁰ berücksichtigt werden.

Hauptursächlich für den hohen Aufwand sind die zu geringen Reinigungsleistungen und die im Vergleich zur Fremdreinigung höheren Lohnkosten. Bereits 1992 ging man von einer angemessenen täglichen Reinigungsleistung bei Kindertagesstätten von 100 m² je Stunde aus¹²¹. Neuere Vergleichswerte¹²² weisen eine durchschnittliche Reinigungsleistung von 154 m² je Stunde bei Eigenreinigung und von 193 m² je Stunde

¹¹⁷ Ohne Räume, die nicht zu reinigen sind, aber ohne Abzug von Flächen für Einbauschränke etc.

¹¹⁸ Sämtliche Räume sind so gerechnet, als ob sie täglich zu reinigen wären.

¹¹⁹ Ab 2014 reduziert auf 2,0 Stunden täglich, Glas- und Grundreinigung in Fremdreinigung.

¹²⁰ Zum Teil werden bereits differenzierte Reinigungshäufigkeiten praktiziert. Z. B. werden in der Kindertagesstätte in Dirmstein nach Auskunft der Leitung Büro, Aufenthaltsraum Personal, Besprechungsraum und Lagerraum (61,5 m²) nicht täglich gereinigt.

¹²¹ KGSt-Bericht Nr. 3/1992, Organisation der Gebäudereinigung, Anlage 2.

¹²² KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit Nr. 4/2016, Gebäudereinigung mit Kennzahlen steuern - Ergebnisse des Vergleichs rings Reinigung.

bei Fremdreinigung aus. Erfahrungsgemäß können Kindertagesstätten bei einer Fremdreinigung (ohne Glasreinigung) mit einem jährlichen Aufwand zwischen 20 € und 25 € je m² zu reinigender Fläche ordnungsgemäß gereinigt werden.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Verwaltung trete seit Jahren für die Umstellung auf Fremdreinigung ein.

- 39** Der Personalbedarf für die Eigenreinigung ist zu überprüfen. Ermittelte Personalüberhänge sind abzubauen¹²³. Es wird empfohlen, beim Ausscheiden von Reinigungskräften die Arbeiten so zu organisieren, dass eine Fremdvergabe schrittweise möglich ist. Die mittel- bis langfristig möglichen Einsparungen sind bei den kommunalen Kindertagesstätten¹²⁴ mit mindestens 50.000 € jährlich anzunehmen.

9.3.6.3 Vergabe von Reinigungsleistungen

In der Kindertagesstätte Kirchheim ist neben einer eigenen Reinigungskraft auch ein Reinigungsunternehmen eingesetzt. Mit Vertrag vom 8. November 2010 waren 15 Stunden wöchentlich für 961 € monatlich, ab Januar 2012 1.001 € monatlich, vereinbart. Der Vertrag lief auf unbestimmte Zeit. Die Leistungen wurden ohne Ausschreibung vergeben. Nach Angaben der Verwaltung waren zwei Angebote eingeholt worden.

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben und öffentlich auszuschreiben (§ 22 GemHVO, §§ 2, 3 VOL/A). Soweit im Ausnahmefall eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe zulässig ist, sind grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern (§ 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A).

Die Reinigungsleistungen sind künftig unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Eine förmliche Ausschreibung nach Vergaberecht werde erfolgen.

9.3.7 Hauswirtschaftskräfte

Sieben Kindertagesstätten bereiteten das Mittagessen mit eigenen Küchenkräften zu. Bei vier Einrichtungen lieferten Caterer das Essen an. In diesen hatten die Küchenkräfte das Essen zu verteilen sowie Geschirr zu richten, abzuräumen und zu spülen¹²⁵. In allen Kindertagesstätten wurden Wirtschaftskräfte beschäftigt, mit einem Stundenumfang von acht bis 45 Wochenstunden.

¹²³ Bei der Kindertagesstätte Laumersheim kann dies z. B. teilweise mit Inbetriebnahme des Anbaus umgesetzt werden. Eine Aufstockung der Reinigungsstunden ist nach überschlägiger Betrachtung dann nicht erforderlich.

¹²⁴ Bei den Kindertagesstätten freier Träger sollte der Landkreis auf eine entsprechende Vorgehensweise hinwirken. Z. B. lag der Personalaufwand in der katholischen Kindertagesstätte Dirmstein bei 59,79 € je m² NGF jährlich.

¹²⁵ Spülmaschinen waren vorhanden.

Kindertagesstätte	Tägliche Mittagessen Anzahl		Arbeitszeit Hauswirtschaftskräfte		Personalkosten - € -	
	Möglich ¹²⁶	Abgerechnet	Std./Wo	Min./Essen	2014	je Essen
Kochen mit eigenen Kräften						
Bockenheim (Prot.)	52	36	35	11,6	34.295	4,25
Ebertsheim	44	21	20	11,3	18.181	3,77
Kindenheim	34	22	17,5	9,7	17.813	3,70
Kirchheim	55	35	45	15,5	39.926 ¹²⁷	5,09
Neuleiningen (Kath.)	52		35		30.120	
Obrigheim	57	32 ¹²⁸	31,6	11,7	33.169	4,65
Quirnheim	27	12	14	13,7	15.612	5,67
Insgesamt (ohne Neuleiningen)	269	158	163,1	12,4	158.996	4,49
Anlieferung der Essen						
Dirmstein	24	17	10	7,2	7.068	1,90
Dirmstein (Kath.)	24	19 ¹²⁹	7,4	4,6	6.535	1,60
Gerolsheim	51	20	8,2	5,0	6.028	1,38
Laumersheim	55	35	23	7,8	18.291	2,28
Insgesamt	154	91	48,6	6,4	37.922	1,89

In Kirchheim, Obrigheim und Quirnheim fielen bei Abwesenheit der für das Kochen zuständigen Kraft weitere Kosten (Caterer, Kochen durch Erziehungskräfte) an. Bei den anderen Einrichtungen sind die Kosten der Vertretungskräfte in der Aufstellung enthalten. Das vergrößert die Kostenunterschiede weiter.

Die Verwaltung hatte die Kostenunterschiede und die Gründe hierfür bisher nicht ermittelt. Arbeitsplatzbeschreibungen lagen nicht vor. Bei den Kindertagesstätten mit einem vergleichsweise hohen Personaleinsatz waren keine Gründe erkennbar, die diesen erklären würden. In Kindenheim wurde mit vergleichsweise geringem Zeitaufwand gekocht. Dort war eine Fachkraft beschäftigt. Dies deutet darauf hin, dass der Einsatz von Kräften mit einschlägiger Ausbildung wirtschaftlicher sein dürfte, als der Einsatz ungelernter Kräfte.

Der Personalbedarf im Hauswirtschaftsbereich richtet sich danach, wie viele Mittagessen in der Kindertageseinrichtung gereicht werden und ob es sich um frisch zubereitetes

¹²⁶ Bockenheim: 25 Ganztagsplätze, 20 Hortplätze und maximal 7 Krippenkinder in kleiner Altersmischung.
Ebertsheim: 30 Ganztagsplätze und maximal 14 Krippenkinder in kleiner Altersmischung.
Kindenheim: 34 Ganztagsplätze.
Kirchheim: 55 Ganztagsplätze nach Erhöhung ab August 2014, zuvor 45 Ganztagsplätze.
Neuleiningen: 45 Ganztagsplätze und maximal 7 Krippenkinder in kleiner Altersmischung.
Obrigheim: 50 Ganztagsplätze und maximal 7 Krippenkinder in kleiner Altersmischung.
Quirnheim: 20 Ganztagsplätze und maximal 7 Krippenkinder in kleiner Altersmischung.
Dirmstein (kommunal und katholisch): Jeweils 24 Ganztagsplätze.
Gerolsheim: 44 Ganztagsplätze und maximal 7 Krippenkinder in kleiner Altersmischung.
Laumersheim: 55 Ganztagsplätze.

¹²⁷ Der nicht förderfähige Anteil der Personalkosten wurde anhand der durchschnittlichen Personalkosten hochgerechnet.

¹²⁸ Errechnet aus den pauschalen Essensbeiträgen mittels der von der Verwaltung angenommenen durchschnittlichen 171 Anwesenheitstage.

¹²⁹ Durchschnitt der Monate Januar bis September 2014.

Essen, Tiefkühlmahlzeiten oder die Ausgabe von angeliefertem Essen (Catering) handelt. Das „Controlling-Papier“ enthält auch Richtwerte für die Bemessung des Personalbedarfs von Hauswirtschaftskräften. Für frisch zubereitetes Essen staffeln sich diese wie folgt:

- | | |
|-------------------------|------------------|
| - bis zu 10 Kinder | 10 Wochenstunden |
| - von 11 bis 25 Kindern | 20 Wochenstunden |
| - von 26 bis 40 Kindern | 30 Wochenstunden |

Bei mehr als 40 Kindern kann die Stundenzahl entsprechend erhöht werden. Der genehmigte Stundenumfang liegt teilweise höher.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Die Stunden für Hauswirtschaftskräfte würden nach dem Controlling-Papier genehmigt. Grundlage sei die Anzahl der Essenskinder nach der Betriebserlaubnis. Die genehmigten Stunden seien notwendig.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Das Jugendamt gewähre für Hauswirtschaftskräfte, die selbst kochen, eine Stunde je Kind und ab dem 20. Kind 0,5 Stunden. Berechnungsgrundlage seien die angemeldeten Ganztagskinder. Es sei nicht bedacht, dass die Wirtschaftskräfte den Einkauf tätigen, was teilweise viel Zeit in Anspruch nehme. Die Verwaltung habe daher ange-regt, nur bei einem oder zumindest wenigen Anbietern einzukaufen. Die Unterschied-lichkeit beim Personaleinsatz ergebe sich hauptsächlich aus der Bemessung nach den genehmigten Ganztagsplätzen und der tatsächlichen Essensteilnahme. Bei Erhebung der Essensgelder als Pauschalen sei klar, wie viele Essen täglich zubereitet werden müssten. Entsprechende Vorschläge habe bisher nur eine Gemeinde umgesetzt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltung unter-schiedliche Angaben zur Grundlage der Personalbemessung machen. Der Personal-bedarf der Hauswirtschaftskräfte richtet sich nicht nach einer Anzahl möglicherweise in der Kindertagesstätte essender Kinder. Entscheidend ist, wie viele Essen tatsächlich zu kochen und auszugeben sind. Der Hinweis auf den Zeitaufwand für die Einkäufe und die Notwendigkeit, diesen möglichst gering zu halten, ist berechtigt. Allerdings ist dieser Aufwand in den Werten des Controlling-Papiers enthalten. Zudem käme neben einer Reduzierung der Zahl der Einkaufsquellen in Betracht, sich Lebensmittel (teil-weise) liefern zu lassen. Neuere Erkenntnisse bestätigen, dass sich der Personal-bedarf insbesondere nach der Art des Verpflegungssystems und der Anzahl ausgegebener Mahlzeiten richtet. Danach ergeben sich bei Frisch- und Mischküche Perso-nalkosten pro Mittagsmahlzeit von 3,94 € bei 25 Essen und 2,50 € bei 50 Essen¹³⁰.

- 40** Die Verwaltung sollte die Gründe für die Kostenunterschiede ermitteln. Das Jugendamt sollte Hauswirtschaftskräfte nur noch im notwendigen Umfang genehmigen.

Die meiste Arbeitszeit je Essen hatten die Küchenkräfte in Kirchheim zur Verfügung. In der Einrichtung wurden ab 1. August 2014 zwei Kräfte mit zusammen 45 Wochen-

¹³⁰ Bertelsmann Stiftung, Is(s)t KiTa gut?, Stand Dezember 2013.

stunden¹³¹ eingesetzt. Von der Kreisverwaltung genehmigt waren 37,5 Wochenstunden. Zusätzlich fielen in 2014 rund 150 Mehrarbeitsstunden an, die vergütet wurden, und rund 40 Stunden Zeitguthaben, die noch nicht ausgeglichen waren. Zudem hat das Reinigungsunternehmen den Abfalleimer ausgeleert, die Spülmaschine ein- und ausgeräumt und die Arbeitsflächen der Küche gereinigt. Andernorts waren das Aufgaben der Hauswirtschaftskräfte. Mit dem zusätzlichen Personal sollte ein höherer Qualitätsstandard für das Essen erreicht werden.

Nach den Speiseplänen und den Einkaufsbelegen wurden Fertig- und Halbfertigprodukte verarbeitet¹³² sowie Gerichte angeboten, die nicht aufwendig herzustellen sind¹³³. Der höhere Zeitbedarf erschließt sich nicht, ein besonderer Qualitätsstandard kann nicht erkannt werden. Insbesondere bleibt unklar, wieso zwei Kräfte zum Abräumen¹³⁴ benötigt werden. Der Personaleinsatz ist überhöht, auch im Vergleich zu den anderen Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde. Die durch die Überschreitung der genehmigten Wochenstunden anfallenden Personalkosten sind nicht abrechnungsfähig und somit allein von der Ortsgemeinde zu tragen.

- 41** Die Verwaltung sollte auf eine Reduzierung des Personaleinsatzes hinwirken.

9.3.8 Abrechnungen mit Landkreis und Land

9.3.8.1 Catering

Die Kindertagesstätten in Dirmstein, Gerolsheim und Laumersheim bezogen das Mittagessen von einem Caterer. Im Rahmen der Personalkostenabrechnungen wurden keine Aufwendungen für das Catering geltend gemacht.

Teile der Kosten für die Essenslieferung entfallen auf Personalkosten des Caterers. Durch das Catering fallen eigene Personalkosten für Hauswirtschaftskräfte nur in geringerem Umfang an, weil die Essenszubereitung entfällt¹³⁵. Der Personalkostenanteil kann ggf. vom Caterer gesondert angegeben oder pauschal berechnet werden. Bei anderen Trägern hat das LSJV Personalkostenanteile von 40 % bis 50 % als zuwendungsfähig anerkannt.

¹³¹ Eine Wirtschaftskraft mit 32,5 Wochenstunden (tgl. 6,5 Stunden, ab 8:00 Uhr) und eine mit 12,5 Wochenstunden (tgl. 2,5 Stunden, von 11:15 Uhr bis 13:45 Uhr). Hinsichtlich der Nicht-Berücksichtigung von Pausenzeiten vgl. Nr. 2.4.4.

¹³² Z. B.: Semmelknödel im Kochbeutel, Tiefkühl-Pommes, Knödel- und Gnocchi-Rohmasse, Kartoffelpuffer, Fleischwurst geschnitten, Apfelrotkohl und rote Beete in Scheiben als Konserven, Pfannkuchen und Maultaschen aus der Kühlung, klare Brühe im Glas, Röstzwiebeln.

¹³³ Z. B. in der 50. und 51. Kalenderwoche: Pommes mit Wurstsalat und Obstplatte, Tortellini mit Frischkäsesauce, Gurkensalat und Obst, Kürbissuppe mit Brot und Joghurt, Bratwurst auf Kartoffel-Möhren-Stampes und Süßigkeiten, Pizza-Brötchen.

¹³⁴ Für das Ein- und Ausräumen der Spülmaschine waren zusätzlich die Reinigungskräfte zuständig.

¹³⁵ Vgl. Baader/Flach/Lerch/Zwick, Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz mit Durchführungsbestimmungen, 9. Auflage, § 12 Nr. 4.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Verfahrensweise sei weder der Verbandsgemeindeverwaltung noch dem Jugendamt bekannt. Dieses prüfe die Möglichkeit der Bezuschussung.

Äußerung der Kreisverwaltung:

Es sei nicht nachvollziehbar, wieso Personalkostenanteile des Caterers als Personalkosten zusätzlich geltend gemacht werden sollen. Der Träger gebe die Gesamtkosten des Essens an die Eltern weiter, so dass keine Zusatzkosten für den Träger entstünden.

Das Jugendamt erkennt, dass die Essenskosten nicht ausschließlich aus den Lieferkosten des Caterers bestehen (vgl. Nr. 9.3.9).

- 42** Die Aufwendungen für die Essenslieferungen sind anteilig mit den Verwendungsnachweisen geltend zu machen.

9.3.8.2 Investitionsförderung

Die Ortsgemeinde Dirmstein als Bauträger erweiterte in den Jahren 2011/2012 die katholische Kindertagesstätte zwecks Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Das LSJV bewilligte eine pauschale Förderung der Maßnahme¹³⁶, mit Bescheid vom 2. März 2011 zunächst 48.000 € für 12 Plätze für Kinder unter drei Jahren und am 24. März 2011 für 13 Plätze¹³⁷ 52.000 €. Nach den Auszügen aus dem Kassenprogramm sind 56.000 € Landesmittel eingegangen. Nach der Betriebserlaubnis bestanden ab August 2013 in zwei geöffneten Gruppen 12 Plätze für Zweijährige. Der Verwendungsnachweis enthielt die Bestätigung, dass „13 U3-Betreuungsplätze“ geschaffen wurden.

Nach der Aktenlage erhielt die Ortsgemeinde vom Land 4.000 € Förderung für einen nie geschaffenen Platz für Kinder unter drei Jahren und weitere 4.000 €, für die kein Grund erkennbar ist¹³⁸.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Gründe für die Nicht-Einrichtung des 13. Platzes seien dem Landesjugendamt bekannt. Dennoch sei eine Rückforderung nicht erfolgt. Die 4.000 €, die 2013 eingewiesen worden seien, seien 2014 wieder abgesetzt und nie ausgezahlt worden.

Nach Auszügen aus dem Kassenprogramm 2012 und 2013 sind 56.000 € im „Ist“ gebucht worden.

- 43** Mit dem LSJV ist zu klären, ob und wieviel Fördermittel zurückzuzahlen sind.

¹³⁶ Nach der damaligen VV „Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15. September 2008 (MinBl. S. 396).

¹³⁷ Das entspricht auch der Erfassung in der Datenbank des LSJV über die Investitionsförderungen.

¹³⁸ Nach der Aktenlage sieht das nach einer Überzahlung durch das LSJV aus.

9.3.9 Elternbeiträge für Mittagessen

In den acht kommunalen Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde wurden Essensgelder zwischen 2,00 € und 3,60 € erhoben:

Kindertagesstätte	Essensgeld	Überschuss / Unterdeckung (-) nach der Finanzrechnung 2014 ¹³⁹
	- € -	
Mit Anlieferung der Essen		
Dirmstein	2,90	- 963
Gerolsheim	2,80	2.078
Laumersheim	3,60	2.370
Kochen mit eigenen Kräften		
Ebertsheim	2,50	252
Kindenheim	2,30	4.052
Kirchheim	3,00	8.960
Obrigheim	2,00 ¹⁴⁰	7.231
Quirnheim	2,00	999

In den Kindertagesstätten mit Essensanlieferung war der Essensbeitrag in Höhe der an den jeweiligen Lieferanten für eine Essensportion zu leistenden Zahlungen festgesetzt. In Laumersheim blieben Aufwendungen für den Nachtisch, der in der Einrichtung zubereitet wurde, unberücksichtigt. Kalkulationen lagen nicht vor oder enthielten neben den Lebensmittelkosten nur einen Anteil der Personalkosten der Hauswirtschaftskraft.

Für die Zubereitung und Ausgabe von Mittagessen an Kindergartenkinder entstehen den Trägern Personal- und Reinigungskosten, die zusammen mit denen der Erziehungskräfte mit dem Landkreis abgerechnet werden. Ein Anteil verbleibt beim Träger. Daneben entstehen Kosten, insbesondere

- für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen anteiliger Gebäudeflächen (Küchen, Essens- und Vorratsräumen¹⁴¹) sowie der Küchenausstattung und für
- Verbrauchsmaterial sowie für Wasser, Abwasser, Abfall und Energie.

Zur Ermittlung kostendeckender Entgelte bedarf es einer Kalkulation, in der diese Kosten einzubeziehen sind.

Essensgelder von 2 € sind niedrig und in der Regel nicht kostendeckend. In Schulen werden überwiegend 3 €¹⁴², ab 1. Januar 2016 3,10 €¹⁴³, erhoben. Dieser Betrag

¹³⁹ Essensbeiträge im Vergleich zu Auszahlungen an Caterer bzw. für Lebensmittel.

¹⁴⁰ Grundlage der Verwaltung für die Erhebung einer monatlichen Pauschale von 36 €.

¹⁴¹ Ermittelt aus dem Anteil der Flächen an der Gesamtfläche der Einrichtung.

¹⁴² Sachbezugswert für ein Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung, vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 26/2015.

¹⁴³ Vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 5/2016.

erscheint grundsätzlich auch für Kindertagesstätten angemessen. Soziale Gründe erfordern keine Festsetzung der Essensgelder auf einem nicht kostendeckenden Niveau. Für sozial bedürftige Familien besteht die Möglichkeit, über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) oder über den Sozialfonds des Landes (Einkommensgrenze wie bei der unentgeltlichen Schulbuchausleihe) eine Reduzierung des Elternbeitrags auf 1 € zu beantragen.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Essensbeiträge würden die Träger festsetzen. Empfehlungen der Verwaltung zur Anhebung würden nur teilweise umgesetzt. Die Möglichkeit der Einbeziehung kalkulatorischer Kosten in die Kalkulation werde geprüft. Der Träger habe 12,5 % aller Personalkosten, also auch der Hauswirtschaftskräfte, zu tragen. Diese Kosten seien nicht umzulegen.

Die Ermittlung der Kosten zwecks Kalkulation der Essensbeiträge richtet sich nach allgemeinen gebühren- und beitragsrechtlichen Grundsätzen. Unter diesen Kostenbegriff fallen auch kalkulatorische Kosten, ebenso wie der nicht von Zuweisungen gedeckte Personalkostenanteil der Hauswirtschaftskräfte (hier 12,5 %). Es erschließt sich nicht, wieso die Verwaltung meint, dieser Anteil dürfe nicht umgelegt werden.

- 44** Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Kosten neu zu kalkulieren. Sie sollten angehoben werden.

In Laumersheim bestellte die Kindertagesstätte für jedes angemeldete Kind ein Essen. In einer Essensgruppe verblieben größere Mengen (etwa die Hälfte der Fleischportion) in den Schüsseln.

Kinder unter drei Jahren benötigen kleinere Portionen als Kinder vor der Einschulung. Daher können, je nach Umfang der Essensportionen, weniger Portionen bestellt werden als Kinder zum Essen angemeldet sind.

Essen sollte nicht über den Bedarf hinaus bestellt werden.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die betroffenen Träger und Leitungen würden angehalten, nur die benötigte Essensmenge zu bestellen.

Die Essensbeiträge wurden mit Ausnahme der Kindertagesstätte Obrigheim nach der tatsächlichen Inanspruchnahme gefordert. Die Verwaltung erhob auf Grundlage der Anmeldung Monatspauschalen und rechnete mindestens zweimal jährlich auf Basis von Meldungen der Einrichtungen spitz ab. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Bad Dürkheim hat bei überörtlichen Prüfungen einzelner Ortsgemeinden bereits im Jahre 2011 eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens empfohlen¹⁴⁴.

¹⁴⁴ Vgl. Prüfungsmitteilungen vom 7. Oktober 2011 der Ortsgemeinde Quirnheim sowie vom 29. Februar 2012 der Ortsgemeinden Ebertsheim, Kirchheim und Obrigheim. Die Prüfungsfeststellung setzte nur die Ortsgemeinde Obrigheim um.

Die Erhebung eines monatlichen Pauschalbeitrags für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen steht im Ermessen des Satzungsgebers und ist mit den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und des Jugendhilferechts vereinbar¹⁴⁵. Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge in der Verwaltung und in der Kindertagesstätte reduzieren.

Die Essensbeiträge sollten in Form von Pauschalen erhoben werden.

Äußerung der Verbandsgemeindeverwaltung:

Den Gemeinden werde erneut die Erhebung von Pauschalen empfohlen.

45 Über die Ergebnisse bitten wir zu berichten.

9.3.10 Kassensicherheit

9.3.10.1 Bargeld

Die Essensbeiträge erhob die Verwaltung unbar, mit Ausnahme der Kindertagesstätte Kindenheim. Dort wurden sie bar eingesammelt und mit dem Handvorschuss für die Küchenkraft verrechnet. In den Kindertagesstätten Kirchheim und Laumersheim wurde ein sogenanntes Getränkegeld bar erhoben.

Die Erhebung von Bargeld in den Kindertagesstätten verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand, auch den Leitungen der Einrichtungen. Zahlungsgeschäfte sind möglichst unbar abzuwickeln¹⁴⁶. Sachliche Gründe dafür, in den genannten Kindertagesstätten hiervon abzuweichen, sind nicht erkennbar.

Das Verfahren sollte umgestellt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Ortsgemeinde Kindenheim werde erneut aufgefordert, wie alle anderen Einrichtungen das Essensgeld mittels Lastschriftverfahren zu erheben. Hinsichtlich des Getränkegelds sei die Barzahlung praktikabler. Es seien Sammellisten eingeführt worden, unter deren Vorlage die Gelder bei der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen seien.

9.3.10.2 Nutzung privater Payback-Karten

In zwei Kindertagesstätten nutzten die Bediensteten private Payback-Karten bei Einkäufen für die Kindertagesstätten.

Mit der Payback-Karte erhalten Kunden je nach getätigtem Umsatz Rabattpunkte, die gegen Warenprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Arbeitgeber können aus solchen Bonusprogrammen gezogene Vorteile herausverlangen¹⁴⁷. Im

¹⁴⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. September 2009 - 7 A 10431/09.

¹⁴⁶ § 16 Abs. 2 Dienstanweisung für die Verbandsgemeindekasse (Zahlungsabwicklung) Grünstadt-Land (DA-Kasse).

¹⁴⁷ BAG, Urteil vom 11. April 2006 - 9 AZR 500/05 zu Bonusmeilen aus einem Vielfliegerprogramm.

Übrigen stellen gutgeschriebene Payback-Punkte auf dem privaten Punktekonto eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar¹⁴⁸. Ein Missbrauch von Payback-Punkten durch den Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses kann grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen¹⁴⁹.

Äußerung der Verwaltung:

Die Nutzung privater Payback-Karten sei den Beschäftigten untersagt worden.

9.3.11 Stellenausweisung

Der Stellenplan der Ortsgemeinde Kirchheim wies für das pädagogische Personal der Kindertagesstätte 10,35 Stellen aus. Von der Kreisverwaltung waren 11,25 Stellen genehmigt¹⁵⁰, die auch besetzt waren. Für eine Küchenkraft waren 0,2 Stellen ausgewiesen. Ab September 2014 wurde die Kraft mit 12,5 Wochenstunden (entspricht 0,32 Stellen) beschäftigt.

Der Stellenplan hat alle erforderlichen Stellen der Beschäftigten, die über die Dauer eines Jahres eingestellt sind, auszuweisen (§ 5 Abs. 1 GemHVO). Stellen von Teilzeitbeschäftigten sind im anteiligen Umfang zur Vollzeitbeschäftigung vorzuhalten.

Äußerung der Verwaltung:

Die Stellen würden künftig vollständig im Stellenplan ausgewiesen.

gez.
Klaus P. Behnke
Präsident

gez.
Andreas Utsch
Direktor beim Rechnungshof

¹⁴⁸ Zur Lohnsteuerlichen Behandlung vgl. BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2006 – IV C 5-S 2334 – 68/06.

¹⁴⁹ Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteile vom 10. September 2008 – 6 Sa 384/08 und 6 TaBV 89/08.

¹⁵⁰ Ab September 2014, zuvor 10,75 Stellen.